

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich
Hegels handschriftliche
Zusatze zu seiner Rechtsphiloso-
phie

Hegel-Archiv
Herausgegeben von Georg Lasson
Band III, Heft 1

HEGELS
handschriftliche Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie

Zweiter Teil

Herausgegeben
von
Georg Lasson

Hegel und die „ganz moderne“ Naturphilosophie

von
Professor Dr. Ritter



Leipzig Verlag von Felix Meiner 1914

Hegel-Archiv
Herausgegeben von Georg Lasson
Band III, Heft 1

HEGELS
handschriftliche Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie

Zweiter Teil

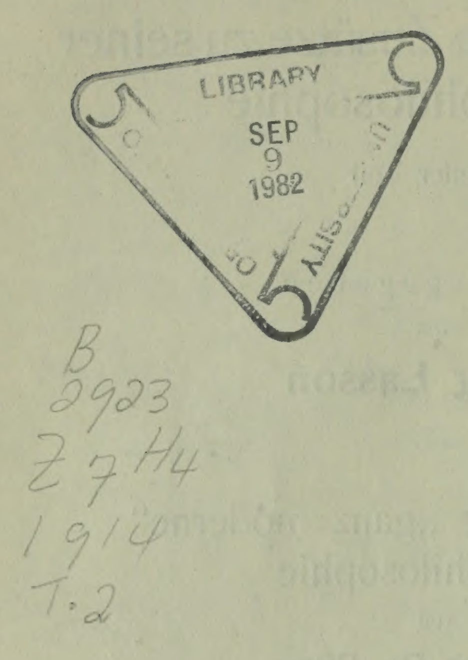
Herausgegeben
von
Georg Lasson

Hegel und die „ganz moderne“ Naturphilosophie

von
Professor Dr. Ritter



Leipzig Verlag von Felix Meiner 1914



Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Vorbemerkung.

Der Abdruck der Hegelschen Randbemerkungen zu seiner Rechtsphilosophie wird hier bis zu dem Beginn der Lehre vom Gewissen fortgeführt und soll in einem der nächsten Hefte des Archivs zu Ende gebracht werden. Diesmal gewähren die Aufzeichnungen Hegels vielleicht einen noch tieferen Einblick in die Werkstatt seiner Gedanken als die im vorigen Hefte wiedergegebenen. Zum Teil ist ihre Interpretation sehr viel schwieriger, zum Teil aber bieten sie auch längere zusammenhängende Ausführungen von hohem Interesse. Dahin werden besonders die Zusätze zu § 118 über die Schuld und die Tragödie zu zählen sein. Dort trifft man auch auf eine Schranke dieses so reichen Geistes: er hat die Idee der Schillerschen Braut von Messina nicht gefaßt; sein Urteil war einseitig durch das antike Drama begrenzt.

Berlin NO 43, im Juni 1914.

Georg Lasson.

Hegels handschriftliche Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie.

---

2. Teil.

[S. 77. Zu § 72]

Formell, äussere Vorstellung.

Erwerb einer Sache, die einem andern freyen Willen angehört — So bestimmt hat der Vertrag das Interesse, dass Ich Etwas besitze — dies das Interesse der Besonderheit — Vernunftinteresse: α) dass ich Eigenthümer bin und bleibe — β) dass mein Daseyn als Eigenthümers, Objectivität — das freye Selbstbewusstseyn eines andern seye —

— mein Wille als daseyend, d. i. als Allgemeines

§ 73. Entäusserung meines Eigenthums — d. i. nicht der besondern Sache — dies ist keine Entäusserung meines Willens — d. i. nicht nach der Seite, nach der Eigenthum, mein als des freyen Willens ist, —

Dass ich mir als freyer Wille objectiv sey — d. i. als ein andrer freyer Wille.

Wahrhafte Entäusserung des Willens — Objectivirung desselben

Entäusserung, in welcher ich Eigenthümer bleibe — und eine Erhaltung desselben bei mir

Dies Begriff, Bestimmtheit dieser Sphäre. Ebenso mich zurücknehmen

[S. 79 Zu § 75]

Der ganze Übergang der ältern in die neue Zeit — dreht sich hier herum — die Revolution in der Welt — d. h. nicht bloss etwa die laute, — Revolution, die alle Staaten mitgemacht haben.

Staat, Allgemeines, Gedanke, Zweck — der an und für sich ist. — Nicht mehr fürstliches Privateigenthum, fürstliches Privatrecht — philosophischer König — Domänen sind Staatseigenthum geworden — Gerechtigkeit — nicht patrimoniale Gerichtsbarkeit: Einzelne sich in Schutz begeben — nicht die Abgaben auf Verträgen der Einzelnen: Zinsen, Gülten, — sondern allgemeiner Maasstab. Vertheilung des Allgemeinen, nicht besondere Verbindlichkeit des Adels — sondern Aller.

Friedrich II — philosophischer König — nicht die besondern Rechte und Privilegien zu respectiren — Deutsche Reichsconstitution — Hr. von Haller dagegen — bey Friedrich II hat es als Einfall, Schöngeisterey, Despotismus u. s. f. gegolten, haben ihn gefürchtet — imponirt durch seine Thaten, und durch Charakter. — Ganz neuer Gesichtspunkt in der Welt, — in der Wirklichkeit aufgestellt.

— Vorher Deduction Besitz —

In neuen Zeiten den Vertrag ändern; — einseitiger Wille, kein Recht — sondern Gewalt — jener Vertrag längst gemacht — Nein, sagten sie, es ist kein Vertrag, sondern Gewalt — erst itzt das Vertrags-Verhältniss festsetzen — Alter — bindet uns nicht — Allerdings über Sachen auch die Nachkommen — Itzt Vertrag, nicht Sache des besondern Willens, ob gehorchen — sogleich widerlegt in Unterwerfung unter Majorität.

[S. 80. Zu § 77]

α) Eigenthum bleibt — Allgemeinheit unterschieden von specifischer Besonderheit.

β) § 77 Zweyerley Aeusserungen des Willens —

Stipulation wird so unter Vertrag subsumirt — umgekehrt Vertrag auch unter obligatio — diese eingeteilt in α) Vertrag aus einer liciten Handlung, β) Verbindlichkeit aus Verbrechen, Unrecht u. s. f.

[S. 81. Zu § 78]

— Unterschied von Eigenthum und Besitz, der substantiellen und der äusserlichen Seite — auch Werth — und specifische Sache —

Wille — als gemeinsam, an sich — dann besonderer Wille unterschieden

Wille als solcher, als Innerliches — äusserlich gemacht gegen einen andern Willen. — Wille hat es mit Willen zu thun.

[S. 82. Zu § 79]

Mein Wille ist gebunden, gemeinsamer Wille mit dem Willen der Andern in eins gesetzt; — dass die Einheit Realität hat — α) durch Leistung — β) Stipulation — nach Weise des Willens als eines Geistigen durch Zeichen — Wort, Gebehrde, Schrift; Förmlichkeit, Ausführlichkeit, Händedruck — der gemeinsame Wille ist da für beyde — mein Wille nicht mehr subjektiv für mich. Was da ist, ist die Entäusserung meines Willens und die Verknüpfung desselben mit einem andern; ich habe dieser Entäusserung Daseyn gegeben; so dass sie nicht mehr in mir subjectiv ist; — so eine Handlung — ausser mir gesetzt —

Die Sache nach (post) dem Contract die meinige —

Mein Eigenthum α) meines Willens β) meines Besitzes; — jene Seite entäussert; Stipulation;

Die Schwierigkeit liegt oder lag — in dem Unterschiede der Aeusserung — nemlich dass mein Wille — vor der Aeusserung als Leistung — ein innerliches, subjectives sey — von meiner Seite also der Aenderung fähig; — nur eine Meynung — Aehnliches kommt vor, Aufforderung zum Aufruhr, Verläumdung, Schimpfwort, — es sey nur eine Meynung, die ich geäussert —

und zwar auch nur durch Worte — Bewegung der Luft, Wind, der schon verflogen ist, wie ich ihn gemacht; — was bleibt? — nur das Innere, nur meine Meinung, subjectiv, die nur meine bleibe.

Solche Worte — sind Thaten und Handlungen — In der Welt der Vorstellungen schmeisst man nicht mit Prügeln drein, Verkehr nicht mit Gold und Silber u. s. f. — so wenig als ein Wechsel, weil nur Worte, zwar geschrieben, aber nur auf Papier, mit schwarzer Dinte — vertreten ganz die Stelle des Geldes wie Geld die Stelle der Waaren — nicht nur die Stelle, sondern sind ihres Inhalts wegen vollgültiges Geld und Werth.

Verschiedene Rechte — auf Erfüllung und Leistung — auf Art der Actionen — die anzustellen waren — ein trauriger, krüppeliger Unterschied — zuletzt zusammen über den Haufen geworfen — Gedankenlosigkeit — d. i. nicht das Allgemeine herausgehoben —

Pactum ist römisch ein Vertrag, zum Theil einem blossen Versprechen gleich, dem aber die Stipulation — nemlich Stipulation als feyerliche Förmlichkeit, abgeht; — doch das Prätorische Recht nach und nach und Justinian zuletzt hob diesen Unterschied auf Thib. s. p. 125.

— Fichte — ebenso im ältern römischen Recht — „bey den ungenannten Contracten (d. i. besondere Arten, die im Civilrecht nicht genannt waren) hatte man die Verbindlichkeit bloss auf die geschehene Leistung gebaut; dadurch wird aber nur der Empfänger verpflichtet; der konnte also die Action auf Erfüllung anstellen; er konnte aber auch, so lange die Gegenleistung nicht erfolgt war, oder der Empfänger zur Erfüllung des Vertrags keine, dem Empfangenen gleichkommenden Verwendungen gemacht hatte, — das Gegebene schlechthin der Sinnesänderung wegen, ob poenitentiam, zurückfodern. Thib. p. 124.

Contractus nomin.: producirte jeder eine besondere, nach ihm benannte Klage,

contractus innomin. erforderte, daß in jedem einzelnen Fall die Klagformel nach dem besondern vorliegenden Fall normiert wurde; actio praescriptis verbis.

[S. 84. Zu § 80]

α) formeller und β) reeller Vertrag

β. Vertrag über Sache, oder nur — temporär — Eigenthum und Besitz oder Gebrauch

Sache, die schon ist, — oder die erst als mein Product durch mich werden soll — ein Aeusserlichmachen von mir

γ. Ich bleibe Eigenthümer — bey Verleihung der Benutzung — oder bin Eigenthümer geworden bey kontrahirter Leistung.

[Schenkung]

1. Sache überhaupt — 2. Gebrauch einer Sache — Bleibe Eigenthümer der Sache im Ganzen — Schenke die Abnutzung α) einer einzelnen Sache als solcher — es geht ein Theil zu grund β) Lasse im Haus umsonst wohnen, Acker umsonst bauen — die Benutzung — 3. Dienstleistung — Ich bleibe Eigenthümer des Werths, des Allgemeinen. Entäusserung meiner — ist bey den andern Schenkungen nicht der Fall.

[S. 85. Tauschvertrag]

1. Überlassung des Ganzen, — im Tausche — Bleibe Besitzer des Werths α) Werth als zufällig.
2. Bleibe Eigenthümer des Ganzen αα) als specifischer und meiner einzelnen Sache, aber bleibe nicht Besitzer ββ) nur als des Werths — als specifisch bestimmt in sich: Wucher, Zins von Geld, weil sonst als solcher nicht brauchbar, nicht als Kapital — ββ) Benutzung hat auch Werth — dies ist das Allgemeine vom Tauschvertrag — verkaufe die Benutzung —

z. B. auch Korn, nur Eigenthümer des Werths, — und auch der specifischen Qualität, doch nicht ihrer nach ihrer empirischen Einzelheit — doch wieder besonderes Korn, Gerste, — Art.

3. Bleibe Eigenthümer des absoluten Werths.

Thib. 1 S. 192. res fungibilis, Sache, wobey es in der Regel gleichgültig ist, ob man gerade diese Species (scheint vielmehr Individualität zu seyn) oder eine andre von derselben Gattung hat; res non fungibilis, wo dies nicht Statt hat. Jene sind im Zweifel alle Sachen, die im Handel und Wandel nach Zahl, Mass und Gewicht veräussert zu werden pflegen.

[Zum gedruckten Text Zeile 11 v. u. „nicht wichtige Bestimmungen":] d. h. nicht wichtige für die allgemeinen Bestimmungen

[S. 86.]

Eigenthümer und Besitzer des Werths.

[„Bey den Verträgen, wo Ich die Benutzung einer Sache veräussere"] nur die Benutzung — nicht im Besitz, aber Eigenthümer derselben, der Sache

Dies ist die vernünftige Eintheilung der Verträge — darnach abgehandelt — Weitere Umstände, z. B. zwischen Vertrag und Leistung wem der Schaden — Reue — Wirkung des Verzugs — und eine unendliche Menge — durch die besondere qualitative Natur der Gegenstände, besonders Waren, herbeigeführt — oder von Bedingungen — physischer — vom Willen abhängige — ob aufschiebend, auflösend — an seinem Ort eingeschoben

Ebenso zu scheiden reine Verträge — und vermischte, d. h. mit höhern sittlichen Werthen — Vertrag auch bey Ehe, aber nur auch — die civile Seite des Vermögens —

Hypothek — ist formales Pfand

Bürgschaft — ist Credit, beym Leihen überhaupt — aber nicht mein Credit. Bey Bürgschaft bleibt der Verleiher nicht im Besitz des Eigenthums

[§ 81.]

Unterschieden Allgemeiner Wille des Rechts gegen besondern Willen. Im Vertrag tritt Recht für sich hervor — gegen besondern Willen, wird gesetzt als bestimmt unterschieden vom besondern.

Daseyn des Willens als eines allgemeinen gegen besondern. — Das im Vertrage stipulirte ist Recht — als solches, d. i. in allgemeiner Bestimmung.

Übergang. α) Bestimmung — allgemeiner Wille, nur erst als gesetzter; — Leistung nothwendige Folge, — aber von der Willkühr ebenso abhängig —

Es ist mir gegenständlich — mein einzelner Wille als Daseyn, und zwar zugleich in und durch einen andern Willen —

Also das Recht — aber dies Daseyn — als Wille — nur zufällig — nur Bestimmung der Gemeinsamkeit — Es soll seyn das Daseyn des Willens — als Wille — Wille sich zu sich selbst als Wille verhaltend. Recht als Recht; Fortbildung der Bestimmung des Rechts hierzu — d. i. das Recht gesetzt (nicht dieses oder jenes einzelne)

[S. 87]

sondern das Recht in seiner Allgemeinheit — d. h. mit Abstreifung des besondern Interesses — im subjectiven Willen — und als einer besondern Sache; sondern es ist um das Recht als solches zu thun. — Dieser Boden, dieses Daseyn ist der subjective Wille — dass das Recht als solches gewollt werde — überhaupt das Daseyn des Willens gewollt werde, das Recht realisirt sey. — Ich habe Eigenthum, d. i. diese und jene Sache; Ich will diese Sache, — diesen besondern Inhalt — aber itzt wird der besondere Inhalt das Recht selbst.

Hier Ausgangspunkt — gemeinsamer Wille — Eigenthum hat eine Zufälligkeit, Aeusserlichkeit — bisher nur Begierde oder sonst eine äusserliche Zufälligkeit, ob ich dies oder jenes haben

kann, — in der Natur, — oder ob der zufällige Wille eines andern mir die Sache überlassen will — diese subjective Willkühr betrifft aber nur die besondere Sache, — nicht das Recht als solches — betrifft meine Begierde, nach der ich diese Befriedigung will oder nicht, — Sie hat so kein Recht, befriedigt zu werden, — d. h. Daseyn der Begierde als solcher ist nicht Daseyn des Willens —

Aber itzt — mein Recht als solches — d. i. Daseyn meines Willens enthält nicht blos eine Sache, — sondern den Willen eines andern —

Also Wille in Beziehung auf einen Willen —

Hier beginnt das Element, das zum Standpunkt der Moral führt — denn Moralität ist die Innerlichkeit des Willens — d. i. der Wille, der sich will; — Wille sich selbst Gegenstand — aber Moralität als für sich — in sich zurückgekehrter Wille —

Hier zunächst Beziehung des Willens auf Willen, aber auf einen andern Willen, denn unmittelbarer Unterschied des Willens von sich selbst als solcher ist als Wille eines andern.

Überhaupt Recht — an — sich, — gegen zufälligen Willen.

Werth und gemeinschaftlicher Willen, — beydes eine zufällige Allgemeinheit. Das Gebundene und Bindende — im Willen beyder — ist dies, dass darin ein ansichseyendes ist — das Recht an sich — d. i. überhaupt das Daseyn des Willens — beyde haben im Vertrag nicht nur ihres besondern Willens sich entäussert, sondern auch vorausgesetzt, dass gelte, das Daseyn des Willens überhaupt — das Recht in dieser Sache — dies ist die innere wesentliche Voraussetzung — Vertragbrechen, Nichtleisten ist gegen das Recht überhaupt, — d. h. nicht nur gegen meinen besondern Willen als besondern. — Anerkennung nicht nur, weil er im Besitz ist, — sondern seines Willens als eines solchen — in der Stipulation — desswegen Einsicht in die Natur der Stipulation höchst wichtig, und höchst wichtig, dass der Vertrag als stipulirt gültig angesehen werde, denn darin Daseyn als des Willens geistiges Daseyn — so Recht

überhaupt — das abstracte äusserliche Daseyn des Willens, nicht bloss das empirische, weil in seiner Gewalt, und er sich wehren wird — (— wilde Völker, Mauren, nur diese Art von Scheue — Reflexion der List, des Vortheils, des Nutzens, etwa auch der Religion, der Menschlichkeit) — daher so wichtig, dass Völker zum Vertrags-Verhältnis innerhalb ihrer, und gegen andere kommen —

[§ 82. S. 88]

Das sich gelten machen des Rechts an sich —

Ich bleibe Eigenthümer gegen Unrecht — Ich empirisch habe diese Bestimmung gleichsam als eine zufällige — ihre Natur aber ist jenes; wesentliches Subject ist itzt [nicht] die einzelne Persönlichkeit, sondern Recht an sich —

Besonderer Wille, weil Wille auch Recht — Daseyn des Willens der Freyheit.

Besonderheit — nothwendig — fällt in Zufälligkeit, Willkühr — Punkt, wo Moralität, Schuld anhebt —

Nothwendigkeit nicht der Schuld entgegengesetzt — sie nicht ausschließend.

Schein — Gesetztwerden des Allgemeinen — als ein Besonderes — sich bewährendes, durch Aufheben des besondern Willens zu sich.

[§ 83. S. 89]

α) Unbefangenes Unrecht: Anerkennung des Rechts — Unrecht an sich — gilt mir als Recht, für sich.

β) Unrecht — für sich, das zugleich noch Recht ist, gilt dem Andern, mir nicht — Schein des Rechts, Schein der Einwendungen des Andern.

γ) an und für sich — gilt Recht für beyde; und Unrecht.

α) Unrecht als Recht — ist Recht für mich — Jeder will das allgemeine Recht — hält das Recht des andern für Schein — ist an sich ein Schein

β) Recht als Schein nur für den andern
γ) Unrecht an und für sich, auch nicht als Schein — gilt als Unrecht für beyde —

[§ 84.]

α) Rechtsgrund ist Schein; β) Recht an sich ist Schein γ) Recht ist als Schein — so dass Schein gesetzt sey, als nichtig gesetzt — als Recht; Schein scheine als Recht —

Grund — das Wesentliche — Verschiedenheit solches Wesentlichen — Recht überhaupt — bisher verschiedene Weisen der Subsumtion —

Grund ist als Schein; — Grund, Seite der Besonderheit als unterschieden gesetzt vom Recht an sich

Beyde wollen das Recht, anerkennen, dass Recht seyn soll

[Im Text des § von Hegel eine handschriftliche Korrektur. Statt: „In ihrer Aeusserlichkeit gegeneinander und Mannigfaltigkeit“ hat er zuerst am Rande so korrigiert:] In der Aeusserlichkeit derselben gegen einander und Mannigfaltigkeit [und dann auf der weissen Seite:] In der Mannigfaltigkeit und der Aeusserlichkeit derselben gegeneinander

[S. 90]

§ 87. Das Recht — scheinendes — ist das Verhältniss in Sphäre des Unrechts überhaupt — Aber Schein hier zum Prädicate, Bestimmung des Rechts selbst gemacht; — Das Subjective, der Schein für sich wird geltend gemacht, das Recht [wird] zu einem leeren Daseyn

Recht als abstract für sich — ohne und gegen Ansich —

Besondres Recht ohne Ansich — meine subjective Freyheit, die subjective Seite meines Willens: es ist mir recht —

Geht nicht gegen den (besondern) Willen des andern, aber gegen Recht an sich und gegen Sache. Betrug bringt mich um die Sache, aber lässt meinen subjectiven Willen frey.

Unbefangenes Unrecht geht gegen den subjectiven Willen des Andern, aber nicht gegen die Sache —

Besonderer Wille respectirt

im unbefangenen Unrecht, allgemeiner Wille an sich respectirt

[§ 90. S. 91]

Vorhergegangen sind abstractes Unrecht — Unrecht im Rechte; theilweise Negationen; — ideelles Unrecht — innerlich in Meinung, Streit —

Reales Unrecht — Unrecht, das an die Sache geht.

Wirkliches Unrecht — an Wille und Sache —

Negation α) des subjectiven Willens des Andern — β) des objectiven, des an sich seyenden Willens.

Daher Angriff, Zwang.

Weder besonderer, noch allgemeiner Wille respectirt. — Sachlichkeit des Willens.

Der Dieb vermeidet den Schein, gibt nicht den Schein des Rechts, den der Betrug gibt —

Schein ist a) negativ — gegen das Recht, blosser, nur Schein — b) Anerkennen

[S. 92. § 91]

Wollen — will im Aeusserlichen seyn

[§ 93]

Zwang ist Gewalt gegen ein natürliches Daseyn, worin ein Wille gelegt ist — ist dieser Wille besonderer Wille gegen das Allgemeine, so ist es an sich Zwang — oder der Wille ist erst an sich —

Diesen an sich seyenden Willen zu übernehmen, der nicht wissentlicher — kommt vor auf dem Wege zum bewußten Willen.

[S. 93.]

§ 94. Zwang gegen Unrecht; — Abgaben, Soldatendienst — sind zur Disposition des Staates gesetzt. — Man frägt: Zu was ist zu zwingen erlaubt? Warum nicht zu moralischer Hülfe, Religionsübungen u.s.f.? Es sey dies auch unrecht zu unterlassen; — moralisches, religiöses Unrecht, innerliches Unrecht; — auch äusserliche Handlungen, welche wesentlich aus meiner moralischen Innerlichkeit kommen sollen, sonst keinen Grund haben, d. h. ihrem Inhalt nach nicht auf Persönlichkeit, Eigenthum, äusserliche Dienstleistungen beschränkt sind, zu denen ich verbunden bin[1]); nicht blos diese Abstractionen sind. Auch rechtliche Handlungen, Halten des Vertrags, Abgabe, Militärdienst, sollen moralisch aus meinem moralischen Willen kommen; aber Grund ist nicht wesentlich Gesinnung, sondern abstracte Persönlichkeit — diese kann ebenso nicht direct gezwungen werden, d. i. etwas zu meinem Eigenthum zu machen, sondern nur auf gethanes Unrecht — gegen bereits erworbenes Recht eines andern an einer äusserlichen Sache. Recht auf moralische Hülfe ist erst durch meine Willkühr, die noch eine Innerlichkeit ist, zu erwerben; Willkühr, hier wesentliches Moment, erworbenes Recht. Weil persönlicher Wille abstract, in der äusserlichen Sache erschöpft, und umgekehrt, so ist nur äusserlicher Wille, nicht konkreter geistiger Wille.

Sachlichkeit — des Eigenthums = Rechts — der Freyheit.

Wirkliches Recht — abstractes Recht — geht das Innere noch nicht an — ein moralischer Anspruch, sittlicher Anspruch auf Gemüth oder Liebe — weil ich da meinen Anspruch — oder Recht, wenn ich es so nennen will — in dem Gemüth, in der Liebe des Andern finden will — er soll diese Gesinnung gegen mich haben — Anspruch, Recht auf Mitleiden — d. i. auf ihre Empfindung — Handlung bloss eine Folge derselben — ich habe nicht ein Recht, einen directen Anspruch auf eine Sache selbst —

---

[1]) Mskr.: sind

ein Anspruch aufs Recht wäre ein Recht auf Recht — Anspruch überhaupt nur ein unvollständiges Recht —

[Zu § 95]

positiv unendliches Urtheil, das Einzelne ist das Einzelne — leerer Schein eines Urtheils, worin im Prädikat das Allgemeine fehlt —

Ich werde als ein nicht rechtliches —, nicht als Person behandelt —

Zwang: Juden müssen in Rom jährlich eine polemische Predigt gegen sie anhören.

— in Schwaben, Schwärmer hielten den Kaiser Napoleon für den Messias, 1000jähriges Reich, — keine Abgaben u. s. f., Gehorsam gegen Obrigkeit; — auf Vestung gesperrt, und gezwungen, die Predigt zu besuchen — Gefängnissträfling unter einen allgemeinen Zwang des Lebens gesetzt — gestattet und angehalten, was zum gewöhnlichen Leben gehört; — auch zum Essen zwingen, wenn einer sich aushungern will.

Persönlicher Wille abstract; deswegen α) möglich, überhaupt gezwungen zu werden; (mit Recht und mit Unrecht) β) rechtlich möglich, und nothwendig, wenn er, als abstract, nichtiger, durch subjectiven Willen.

[Zum Text von § 93, letztes Wort hat Hegel korrigiert statt: Herrenrecht:] Heroenrecht.[1])

[S. 94]

Höhere Bestimmung (des Daseyns) der Freyheit als nur Persönlichkeit — höheres Recht — auch äusserlich sich setzen.

[Zum Text: „das Verbrechen hat . . nur die auf diese Bestimmungen sich beziehende nähere Bedeutung“] — nemlich auf Eigenthum, als in einzelnen Sachen — und auf Körper, Theile derselben, Leben —

---

[1]) Hierdurch wird die vom Herausgeber im Texte der Rechtsphilosophie (Phil. Bibl. Bd. 124, S. 85) vorgenommene Korrektur nachträglich bestätigt.

Anwendung in einer positiven Gesetzgebung —

Auf dieser Stuffen finden noch nicht solche Verhältnisse des Eigenthums — der rechtlichen Verpflichtungen Statt, — Aber Verbrechen überhaupt Verletzung des an sich seyenden Willens, der in eine Sache fällt, — Staat ist das Sittliche in Wirklichkeit, vorher Existenz — nicht in Empfindung, Gefühl, Gesinnung — wie Familie zum Theil, keine Vollendung habend, auf ihm beruhend, schwankend, unbestimmt — sondern herausgebildet bis zu einem wirklichen Naturdaseyn — einer Nothwendigkeit, einer physischen Organisation — daher Zwang.

§ 96. Bestimmtheit des Verbrechens —

Bestimmtheit selbst ist etwas Allgemeines — Mitte zwischen dem Einzelnen und Allgemeinen — (Besonderheit) — Werth

Die Bildung wird diesen Unterschied, Werth, der Verbrechen näher bestimmen — positive Gesetzgebung — Quelle vieler Unbestimmtheit, Zweiffel —

Diebstahl, Grösse; aber qualitativ: Erbrechung, Gewalt — Felddiebstahl, öffentliches Zutrauen und Sicherheit andrer verletzt. —

Veränderung in der Ansicht der Verbrechen (Kindermord — Diebstahl — 5 Sous gestohlen in Frankreich, Diebstahl, 40 Schilling in England) — nicht mehr so bestrafenswerth, vielmehr andere Ansicht der Straffe

Allerdings auch Verbrechen nicht mehr so hoch angesehen — Wilddiebstahl — noch in England die höchste Strafe darauf —

Allerdings Verletzung nicht so stark, wenn die Gesellschaft ihrer sicher ist; — das Allgemeine so fest, dass es fast nicht verletzt wird —

Unterschied des Betrugs vom eigentlichen Verbrechen —

[S. 95]

Wenn solches Verbrechen ungestraft bleibt, diesem solches erlaubt, so geht die Gesellschaft, die Sicherheit des Eigenthums

in derselben zu Grunde — betrifft eine äussere — nicht die innere Nothwendigkeit der Straffe — Gefährlichkeit. — Ein Verbrechen ist α) diese einzelne Handlung, β) Allgemeinheit in sich — wie später, hat grossen Effect, nach dieser Seite αα) in äusserlicher Realität: kleines Stück Holz wird angezündet, ganze Stadt verbrennt ββ) vermittelst der Allgemeinheit in Vorstellung — Raub auf offener Landstrasse, Unterbrechung der Communication — Wechselverfälschung — γγ) Seite des Realen der Idee als gültig in der Realität vorgestellt: wenn dies frey ausgeht, so halten dies alle für erlaubt, — die nur auf Zusammenhang des an sich gültigen nach dem empirisch geltenden sehen; — Was in der Welt gilt, ist recht, ist uns recht, was den Andern gilt; — Gleichheit, — eben Voraussetzung im Staate; — Moralität ist fest für sich gegen dies Gelten; oder macht den einzelnen Fall nicht zu einem geltenden, d. i. allgemein seyenden, sondern auf dieses Individuum beschränkt. — daher Diebstahl unter einem moralischen Volke nicht so gefährlich, — nicht verführerisch —

Subjective Imputation, — Zustand, dass Raub, Verbrechen gilt; d. i. dass das Verbrechen ausgeübt wird ohne Scheu — verführerisch, und entschuldigend, dass es gilt; — im Gegentheil aber, ausgeübt mit der Gesinnung, dem Charakter, dass es gilt, so ist ausdrücklich zu zeigen, daß es nicht gilt.

Unterschied, ob der Verbrecher es thut als ein gültiges; was er thut, soll gelten; aber gültig ist anerkannt, allgemein geltend.

s. o. § 93 Zwang

α) § 97. Ist abstracter allgemeiner Begriff, das Folgende ist die concrete Vorstellung und Nachweisung desselben —

Wille, der ein Nichtiges will — sein Gegenstand, Inhalt, Zweck.

Verletzung ist aufzuheben

β) § 98. Zunächst Nichtigkeit des angerichteten Schadens — kein rechtliches Übel — Etwas Aeusserliches zu nichte

gemacht für mein Bedürfnis. Dies Zunichtemachen wieder zu nichte machen — ist Schadenersatz, dass ich wieder in meinem vorigen Zustand, Eigenthum bin —

Bey Völkern, wo für Totschlag nur ein Ersatz an Geld bezahlt wurde, wie bey den alten Deutschen — wenn jenes Geld nur diesen Sinn hatte, — nicht Verbrechen — nicht Recht als solches verletzt — Sühne, dass der Frieden gebrochen —

insofern als auf bestimmte Summe gesetzt, Rechtlosigkeit — Recht absolut, unendlich.

[S. 96]

γ) Hier zweyerley Willen — αα) an sich, ββ) subjectiv.

§ 99 αα) Recht soll seyn, hergestellt werden an sich — gegen den Willen des Verbrechers u. ββ) mit seinem Willen, —

denn der Verbrecher ist dieser Widerspruch in sich selbst — In der Erscheinung — α) der verletzte β) der [verletzende besondere Wille]

Verletzung ist eine Existenz — unrechtliche — Verletzung des Rechts, wo existiert sie als ein positives?

Das Recht an sich ist nicht verletzt worden

Unrecht soll aufgehoben werden; wo existiert dasselbe, — wo ist es zu finden? Sein Ort ist der besondere Wille.

Die Frage wo? kann zunächst auffallen —

Der besondere Wille des Verbrechers ist die Existenz des Verbrechens; jene besondere gilt, — d. i. anerkannnte Existenz (d. i. nicht äusserliches, sondern vom Willen gesetztes Daseyn, — nur um solches handelt es sich: behauptetes Daseyn, worin der Wille affirmativ ist — Seite des Innern — Recht). Wille ist selbständig nur zu fassen als existierend, an seiner körperlichen Seite, Leib und Leben, äusserliche Freyheit dem Raume nach.

Alle die andern hierhin genommenen Bestimmungen der Strafe gehen nicht den Willen der That, als Willen derselben an —

bösen Menschen bessern — seinen allgemeinen bösen Willen — nicht seinen in dieser That, allein in dieser wirklichen Willen —

[Zum Text: „das Aufheben des Verbrechens, das sonst gelten würde":] ββ) sonst gelten würde, d. h. allgemeine Existenz haben würde, denn einzelnes Seyn ist hier allgemein für Alle.

αα) daseyender Wille des Verbrechers — etwas, das der Verbrecher als das Seinige haben und behalten will; — also wenn Straffe eine bestimmte Summe Gelds, und es will sich diese einer kosten lassen — und bezahlt sie — (Römer, der umherging und den Bürgern Ohrfeigen gab, den Sklaven mit dem Sacke voll Assen sich nachgehen liess, und die Strafsumme erlegen liess) — nicht Straffe — Straffe muss empfindlich seyn — so schon Schande, verurtheilt zu werden — dies wird in der Regel vorausgesetzt. — Wo Aeusserungen dagegen [vorliegen, wird die Strafe] geschärft oder in andere verwandelt. — Selbst bey Mord vorgekommen, um das Leben zu verlieren, — also Todesstrafe nicht empfindlich, — so ist geschehen, dass in Gefängnisstrafe verwandelt worden —

[S. 97]

Mitleiden, Besserung, Staatszweck; besondere Zwecke der Gesellschafft — erbleichen gegen die Frage: was erfordert die Gerechtigkeit? — Jenes alles gut und schön, aber verschieden. — Gerechtigkeit geht unter, wie Wahrheit, wenn alles nur auf subjective Weise behandelt — Willkühr, Meynung —

Wenn dergleichen in die Rechtspflege als wesentlich, — d. i. Grundbestimmungen aufgenommen werden, so begnadigen die Gerichte; — Begnadigen etwas anderes als Richten; — Vermischung, Verwirrung.

Entschuldigen und Rechtfertigen ist zweyerley.

Es ist um Gerechtigkeit zu thun, d. i. um Vernunft — d. i. dass die Freyheit ihr Daseyn erhalte, — nicht sinnliche Trieb-

federn u. s. f. geehrt werden, Mitleiden, Empfindung ausgeführt werden.

[Im Texte S. 97, Z. 6 v. o. hat Hegel das „aber“ gestrichen].

[S. 98]

§ 100. Es ist hier auch der subjective Wille vorhanden; und dieser zu berücksichtigen.

Straffe Gebiet der Freyheit — Mit seinem Willen

Nicht nur Begriff der Sache, sondern von ihm selbst gesetzt; — sein subjectiver Wille.

Seine That ist α) Verletzung des Willens β) ist er vernünftiges Allgemeines — hat das Gesetz aufgestellt.

Beccaria: Ich habe einen Theil meiner natürlichen Freyheit eingelegt — für Erhaltung meiner Freyheit und der Freyheit Aller, — über den die andern, der Staat, zu disponiren hat, aber nicht das Leben —

Subjective Freyheit — ohne Rücksicht auf Inhalt — heut Princip überhaupt — auch Theologie — nicht Wahrheit.

Seine Einwilligung ist allerdings vorhanden, — nemlich in seiner That.

Er will — als dieses Subject

Einwilligen als Überzeugung ausdrücken — moralisch noch verschieden von That als eines Denkenden — der Sache nach eingewilligt — gesetzt

Ehre d. h. als Wille, den er gehabt, noch hat — nach dessen Wirklichkeit, — behandelt — Rücksicht der Besserung ist Aenderung des Willens —

[S. 99]

§ 101. Gesunder Menschenverstand: wie er gethan hat, so soll ihm geschehen.

Mit dem gesunden Menschenverstand sind die Juristen nicht mehr ausgekommen; — es wäre schon richtig, wenn sich nur erweisen, begreiffen liesse —

Wie er gethan, so soll ihm geschehen, — innerer Zusammenhang — in Allgemeinheit, Vernunft — das in vorhergehendem § drückt dies aus. Wiedervergeltung. Seite im vorherg. §.

α) Wie er gethan, soll ihm geschehn — Gesetztseyn — es ist sein Wille, sein Gesetz. Das, was er gethan, wird zu einer Macht, feindselig gegen ihn, — er hat sie erregt — die Eumeniden schlafen — treten erst hervor — gerufen.

Es ist die eigne That, die sich an ihm geltend macht — — das Allgemeine, wozu er itzt das Besondere ist — vorher hat er einen andern darunter subsumirt — itzt wird er darunter subsumirt. So hatte er es nicht gemeynt — aber als Vernunft, als Wille gethan — Seine Besonderheit hat er nicht als Besonderheit angeschlagen — Verkehrung gegen ihn.

Dies argumentum ad hominem — aus seinen Principien, Argumenten —

Nur scheinend — subjective besondere Seite — darum nicht an sich —

β) Ad hominem — ob aber an sich?

Nemlich α) ist sein positiver Wille, das Verbrechen, Verletzung der Freyheit — Dies lässt man in seinem Sinne gelten — Aus demselben Princip wird er gestraft — Unterschied nur, dass es gegen ihn, — negativ — gekehrt wird; — es kommt ein Negatives an seinen Willen — Aber an sich ist es gerade das Gegentheil —

formell, dass seine That allgemeine Regel, und dass er darunter subsumirt wird — dieser Zusammenhang, dieses Band erscheint als ein äusserliches. — Ansich ist der Inhalt — positiv die That — Verkehrung in negativer Gestalt — Erscheinung.

α) ist Erscheinung — negativer Gegensatz — αα) positive That Wille ββ) negativ nachher, durch anderes, an ihn kommendes.

Aber β) an sich, schon zuerst ist die Handlung nichtig — Säure, Kali — jene schon an sich neutral, so dieses.

Allgemeinheit der Bestimmtheit im Menschen — Soll bestimmt erhalten, was er gethan — dieser Umfang der Nichtigkeit, soll manifestirt werden.

(Wiedervergeltung als etwas persönliches unmoralisch — nur Gesetz soll strafen . . . .)

[S. 100]

Moralische Seite — Schuld — Freyheit, Wollen als Inneres der Handlung — Ihr Umfang in dieser Rücksicht gehört dorthin —

[S. 102. § 102]

Verkehrung — gegen den Verbrecher — sein positiver Wille erscheint, ist gesetzt — nur als anderer positiver Wille — ebenso willkührlicher, zufälliger Wille.

Willkühr des Individuums, die Sache anhängig zu machen. — Wo kein Kläger, kein Richter; — öffentlicher Ankläger —

[S. 103. § 104]

α) Wille, Freyheit, — sich objectiviren — in einem äusserlichen unmittelbaren Daseyn —

β) Unterschied, Wille und Willen — Abstrakt zuerst Recht, Wille an sich — und besonderer Wille in demselben Subject, besonderes Interesse — Bedingtheit des Daseyns, als Beziehung auf einen Willen, bestimmt —

γ) Zweyerley selbständige Willen im Vertrag — von gleicher Bestimmung — αα) verschieden überhaupt, ββ) entgegengesetzt; nicht blos zwey verschiedene Willen überhaupt, sondern besonderer gegen allgemeinen.

δ) von ungleicher entgegengesetzter Bestimmung. Unrecht gegen Recht —

ε) die abstracte Besonderheit, — reine Subjectivität.

α) Wille an sich, unmittelbarer Begriff des Willens; β) Daseyn ist besonderer subjectiver Wille, d. i. fürsichseyender, unmittelbarer subjectiver Wille.

Wille, der für sich frey ist — Erscheinung des Daseyns — für sich, zuerst Unterschied, dann unmittelbar Reflexion in sich — Gesetztwerden dieser Gestaltungen, Momente, indem die Begriffsbestimmungen als für sich seyende Wesen sind. —

Verwirklichung des Rechts ist die unmittelbare Bewegung des Willens aus seinem Gegensatze zu sich selbst — d. i. die Subjectivität — die unendliche Besonderheit — Insichseyn — gegen, unterschieden von, Objectivität.

Besonderheit, Daseyn — des an sich seyenden Willens — ist der subjektive Wille selbst.

Recht gilt gegen den besondern, aber für sich seyenden Willen.

Sein Gelten ist aber selbst Fürsichseyn.

negativ. Formell: Aufheben der Subjectivität

a) durch Aufheben der Sache b) meines besondern Willens, in dieser Sache — c) durch Aufheben des entgegengesetzten Willens.

Geist: Wille a) Unmittelbarkeit b) Aufhebung der Unmittelbarkeit c) Rückkehr

a) Recht; Daseyn der Freyheit in einer einzelnen äusserlichen Sache; — Heraufbildung des Einzelnen zur Allgemeinheit in sich, nicht mehr Unmittelbarkeit.

b) Sache als Willen eines Andern — Recht für mich und einen andern — sich von dieser Unmittelbarkeit befreyen — Vermittelung. Beziehung auf andern Willen, Innerlichwerden des Willens. Vertrag ist Beziehung des Willens auf Willen, aber eines andern — Beziehung des Willens auf sich selbst, seine

Realität als innerhalb seiner. Frey in dieser Sache, frey in mir.

c) Recht als Recht, für sich — ist als gültig; — als nothwendiges Daseyn; was dem Rechte entgegenstehen kann, ist nur Unrecht — Recht ist gültig, ist bewährt — dies die Bewährung des Rechts — als eine Bestimmung desselben, aber nicht nur Bestimmung — sondern als Wirklichkeit — für sich, Wille in sich wieder [zurückgekehrt]

Zurückgekehrt nicht blos Begriffsbestimmung, sondern Subjectivität, Wille in sich selbst —

Recht für sich — unmittelbar in sich zurückgekehrt — als solches in sich Unendlichkeit.

Wille als für sich α) in Vertrag — sein Interesse β) Zorn, gegen Unrecht, Subjectivität, Einzelnes, Fürsichseyn der Empfindung. Aber an sich, in gerechtem Willen nicht mehr als Einzelnes für sich — Recht für sich — Zunächst abstract Fürsichseyn, moralischer Wille, Wille in sich, Vernunft.

[S. 104]

Zunächst α) unmittelbar einzelner (Begierde) β) besondrer — d. i. gemeinsamer, γ) Wille an sich.

Recht als Recht gilt — Verhalten des Rechts zu sich selbst — nur durch Vermittlung — Negation des zufälligen einzelnen Willens. —

Recht an sich — im Verhältnis zu subjectivem Willen (nicht pädagogisch, Zucht, Bildung der Staaten) sondern zum rechtlichen Willen, Willen in der Sphäre des Rechts — (daher Rache, Strafe nicht gegen Kinder, Ungebildete, — nur Zwang als solcher, Gewalt an die Aeusserlichkeit sich wendend).

Wille für sich, in ihm — formelle Allgemeinheit — bey ihm selbst, als bey ihm —

Dreyerley Formen des Fortgangs der Bestimmung a) des Subjects (Person) b) der Sache c) der Begriffsbestimmung des [Rechts].

a) der Person (des Willens) in ihrem Gegenstande sich objectiv α) als einzelnes Daseyn, daseyender Wille β) einzelnes Daseyn als zugleich Wille eines Andern Daseyn gemeinsamen Willens im Werthe γ) Recht, Daseyn des an sich allgemeinen Willens, des an sich, d. i. wahrhaften Willens, ist Idee.

Wille ist als solcher für sich — aber wie — α) als Begierde, einzeln β) . . . . .

b) der Sache α) diese einzelne Sache β) gemeinsame Sache. Werth, — und Eigenthum eines Jeden, und als getrennt, zwischen Eigenthümern. Daseyn der Freyheit; Einzelne Sache verschwindet. Was will der ansichseyende Wille? das Recht, d. i. das Daseyn der Freyheit als solches γ) die Sache selbst, Substanz, das Recht; —

c) der Begriffsbestimmung des Rechts.
   α) Recht überhaupt unmittelbar für uns, nur an sich,
   β) Recht als gemeinsamer Wille — bindend, als an sich, doch zufällig, gesetzt, besonderes Gesetztsein.
   γ) Recht — gesetzt.

Interesse, Objectivität des Rechts, Gesetztseyn — α) unmittelbar für uns β) gesetzt — nur besonders — hier als subjective Willkühr γ) gesetzt, — wie es an sich ist — als Recht, — Recht für sich —

Diese Bestimmung für uns oder an sich — Recht für sich — ist noch als Recht Subjectivität des Rechts.

Subjectivität ist Wille — als solcher in ihm selbst — also das Recht als im Willen

Dass das Recht als Recht wesentlich im Willen ist, — also in subjectivem Zweck, — subjectiver Einsicht, Absicht —

Subjectiver Wille als Daseyn des Willens.

[S. 105. Zweiter Teil. Die Moralität. § 105]

17/12 22.

Zweyte Stuffe — ihr ist die erste Gegenstand — Ich bin für mich als für mich seyender Wille, weiss von mir als dem fürmichseyenden — bin bestimmt als subjectiver, bestimmt, subjectiver Wille zu seyn — als für mich — ausschliessend — unterschieden vom Objectiven überhaupt. — Eben der Wille als unmittelbar bestimmt — hat ideell in sich gesetzt das Ansichseyende —

α) Subject β) Sache γ) Begriff bestimmt.

α) weiss sich als frey, d. i. dass die Freyheit in ihm ist, er ihr Daseyn — sie sein Daseyn —

β) Wille will sich, seine Freyheit, sein Insichseyn

γ) Wille für sich unendlich — Idee — Recht des subjektiven Willens, dass er Daseyn habe, gelte —

An sich ist rein subjectiver Wille und an sich freyer Wille identisch

Subject, Freyheit — reine Beziehung des Willens in sich, auf sich — und an sich eben dies — Alles als das Seinige, das Innere.

So noch nicht gesetzt — zuerst Erscheinung — der subjective Wille verschieden von dem objectiven, an sich seyenden Begriff.

Innerlichkeit des freyen Willens

Recht gilt, aber meine Absicht, mein Zweck, Vorsatz, Grundsatz, Gewissen.

Subjectiver Wille — Idee, auf Einer Seite — des Willens — Ich will — in mir ideell — das Daseyn als Zweck, Vorsatz, Gut —

Dies subjective Moment der Freyheit heisst für sich vornehmlich auch Freyheit —

unsere Freyheit — Frey in sich — Böse — u. s. f. hier Standpunkt

— nicht Sklave, nicht Leibeigener — freyer Mensch, erblicher Eigenthümer heisst Freyer — ingenuus — aber vornehmlich subjectivisch — modern —

Meine Freyheit darin, mit meinem Wissen und Einsicht — Vortheil und Absicht — welche Absicht ich gehabt, wie die Sache innerlich in mir gewesen — überein zu stimmen und für gut zu finden — dabey zu seyn.

Z. B. mein Gedanke, äusserlich zu . . . Innerlich was Anderes als Aeusserlich.

Subjectiver Wille ist näher moralischer (oder unmoralischer) als angemessen dem Begriff —

Subject — sich unterscheidend vom andern, wesentliche Bestimmung der Differenz. Ich weise von mir als für mich seyendem.

[S. 106]

Subjectivität des Willens ist α) Daseyn des Willens überhaupt, § 106.
β) ist Idee in sich — hat selbst ein Daseyn — Seyn, § 107
γ) ist das formale, § 108.

Abstracte Reflexion in sich — Beziehung auf anderes —

§ 107. Daseyn der Freyheit — sie bestimmt als Subjectivität — ihre wesentliche Bestimmtheit — Bedeutung des Daseyns überhaupt — Freyheit soll daseyn mit dieser Bestimmtheit — Recht der subjectiven Freyheit —

Mein moralisches Recht ist, — dass Etwas — mein Vorsatz, Zweck — Interesse — sey — von mir anerkannt, für gut gehalten werde — Interest mea, ut ego intersim.

Dass dies Moment meiner Subjectivität — darin sey, dasey, ist sein Recht — Recht der Absicht — Einsicht — des Gewissens — unmittelbares Recht.

[S. 107. § 108]

Unterschied des subjektiven Willens in seinen Zwecken, Vorsätzen, Interessen — wie ich es weiss — und will.

§ 108. 109. Subjectivität als solche — d. h. Gegensatz — besonderer Wille.

Formelle Bestimmung des Inhalts. Subjectiver Wille hat einen Inhalt — früher blosses Bedürfniss — nebenher — ob Recht kam nicht darauf an — aber itzt ist Inhalt als Inhalt des Willens, und daher wesentlich.

[S. 108]

Hier kommt Inhalt erst vor als solcher.

Formelle Objectivität als Aeusserlichkeit überhaupt.

Wille α) bestimmt sich — dies ist Negation seiner Unbestimmtheit — Inhalt zugleich wesentlich als in ihm gesetzt, subjectiv — oder Erste Negation — noch nicht Unendlichkeit

β) Thätigkeit

γ) Identität — Zweck ist α) Inhalt in mir als subjectiv bestimmte Vorstellung — β) bestimmt, objectiv zu seyn — und dasselbe zu bleiben.

Inhalt erst als solcher, als gleichgültig gegen die Form des Übersetzens — aber auch dann der Subjectivität — insofern es .... — unterschieden davon

[§ 110]

α) Mein Inhalt als Ich, Subject = Object — β) Gegensatz — Objectivität des Begriffs — γ) Aeusserlicher, — Subjectivität Anderer.

α) abstracte Identität — gegen Subjectivität und Objectivität überhaupt.

Im ausgeführten Zwecke soll Ich, mein Werk, (mein Interesse) Absicht d. i. Aeusserlichkeit erhalten —

[§ 111]

β) Wesentliche Differenz und Beziehung auf allgemeines.

Gegensatz des Objectiven als allgemeinen Begriffs gegen Besonderheit — Einheit ist Foderung.

Objectivität hier Allgemeinheit — Wahrheit —

[S. 109]

§ 112: Objectivität — ist hier allgemeine Subjectivität —

Aeusserliches Daseyn wesentlich sogleich Willen Anderer

Daseyn des Subjects Seyn für anderes — d. i. subjective Willen —

Voraussetzung, Material — Andere Subjectivität

Thun, bedingt — Hervorbringung einer Veränderung des Daseyns d. i. einer Bestimmtheit, die auf den Willen Anderer Beziehung hat —

[S. 110. § 113]

Recht unmittelbares Thun des freyen Willens.

Moralität Wollen als etwas, das ich weiss; es steht vorher in mir, als vor mich gestellt, vor Aeusserung — theoretisch.

Subjectiver Wille — α) ist § 110 unmittelbare Reflexion in sich — für ihn in seiner Aeusserung in sich reflectirt zu seyn — Beziehung auf Daseyn überhaupt — dass ein Zweck — Absicht — Vorsatz, den ich erreicht habe, [dasey].

β) Gegensatz — Allgemeinheit — § 111 — Unterschied, in Absicht.

γ) Daseyn — Willen Anderer — Subjectiver Wille äussert sich — er bezieht sich, setzt voraus Anderes — ist darin unmittelbar in sich reflectirt — d. i. dies Vorausgesetzte sind Subjecte —

Wodurch eine Veränderung am Zustand Anderer hervorgebracht wird, oder mein Wohl, mein Zustand — Zustand eines Subjects ist. Im Rechte nur Daseyn der Persönlichkeit. Hier Daseyn der Besonderheit —

α) und β) ist formell, γ) reflectirt in mich, als bestimmter Inhalt — nicht abstrakte Persönlichkeit.

Das Vorausgesetzte, bestimmt als in sich reflectirt — Subject — besonderes Subject — d. i. bestimmtes Subject — ob Ich oder Anderes Subject — subjective Besonderheit — Besonderheit ist Gegenständlichkeit — im Recht nur Sache —

Besonders — in sich reflectirt — überhaupt Wohl — besonderer Wille — Daseyn — in sich reflektirter Wille — soll gelten

[S. 111, § 114]

3/1 22.

Das Ganze bewegt sich in Gegensätzen α) was ist, und β) was es für mich und in mir ist.

a) Vorsatz — was unmittelbar ist und wie dies Daseyn für mich ist.
b) Absicht, Selbst, Reflectirt —
   α) der Werth der Sache, — das Allgemeine — Reflectirt, Prädikat verschieden vom Einzelnen: Nützlich, Zweck.
   β) Abstracte Reflexion in mich, formell unbestimmte Subjectivität, Interesse — gegen das Daseyn, — die Sache —
   γ) Inhalt — meine Besonderheit — verschieden — gegen das Recht — Erfülltes Interesse, — ist die formelle Einheit —
c) Absolute Reflexion des Inhalts und der Besonderheit —
   α) Bestimmung des Guten als Pflicht für mich —
   β) der Einzelheit eines Inhalts, — des Meinigen für mich —
   γ) Formalismus α) Böse β) Gewissen γ) Übergang

b) Gegensatz des Innen und Aussen (Absicht und was die That ist)

Aeusserlicher — grosser Zusammenhang — Allgemeines. Anderes als Einzelnheit

Absicht ist etwas Allgemeines,

α) verschieden überhaupt von dem Einzelnen als solchen der Handlung

β) Interesse, dass Ich — formelle Allgemeinheit

γ) Inhalt, bestimmte Besonderheit, Wohl, Gegensatz gegen das Allgemeine — Recht.

Verschiedenheit der Handlung vom Vorsatz — Reflexion desselben in sich.

c) Beziehung der Handlung auf ein Allgemeines — relative Allgemeinheit der in sich reflektirten Handlung; daher Besonderheit — und Unterordnung derselben; was Absicht ist, ist an sich vorgesetzt; Inhalt der Absicht und des Vorsatzes, d. h. ihm eigenthümlich, kann verschieden seyn — untergeordnet, das eine allgemeiner als das Andere — gesetzt nun als Wesentliches. Bestimmter Inhalt, aber hier aus Trieb, Neigung.

Werth der Handlung, für mich — α) Absicht — kann verschieden von der abstrakten Allgemeinheit als Form und von der unmittelbaren Handlung seyn. — β) Diese Besonderheit als besonderer Inhalt.

Vorsatz. a) Wissen der unmittelbaren Umstände — unmittelbares Urtheil.

b) Wissen der reflectirten Sache, nicht blos ihrer Unmittelbarkeit, α) ihres eignen, qualitativen Inhalts β) subjectiver eigner Inhalt — γ) Gegensatz von α) und β) Reflexions-Urtheil.

c) Wissen des Begriffs (Begriffsurtheil) α) des unmittelbaren Guten: so ist es, gesetzlich bestimmt, β) subjective Bestimmung der Pflicht, aus mir; Re-

flexion über das Gute, γ) Gegensatz des α) und β), nemlich als des Allgemeinen, objectiven oder rechtlichen, und Besonderen Guten: αα) Gewissen überhaupt, Kollision; ββ) das Besondere des Willens im Gegensatz des objectiven Guten; γγ) das abstrakte Gute, und Subject das Bestimmende — Ebenso böse αα) das Besondere gegen das Objective als Abstraktes Gutes . . .

[S. 112, Zu § 115]

Intention — Vorsatz, verschieden von Absicht.
Zurechnungsfähigkeit — der Handlung
Das Objective ist das Meinige — Folgen —
Zweyerley Objectivitäten in Ansehung der Handlung
α) das Vorausgesetzte, das er verändern will
β) das Veränderte selbst, das Hervorgebrachte —

Wirksames, zum Hervorgebrachten, — das also auch ein Product ist — und als subjectiver Grund, in der Thätigkeit war.

Schuld — was Grund, — Grund, — als thätiger — als das, welches gethan hat —

[S. 113. Zu § 116].

Heinecc. § 1235. Pauperies est damnum sine injuria facientis, datum nonnisi quadrupes pauperem facere dicitur.

§ 1229 filii familias noxiam inferre dicuntur; noxia damnum quocunque privato servi delicto vel quasi delicto datum.

Hier § 117 u. 118. Die zwey Seiten
α) vorausgesetztes Daseyn — wie ich es zu dem Meinigen gemacht
β) von mir verändertes, das ich hervorgebracht.

— Gewehr für ungeladen halten — in einem Busch eine Bewegung, Dunkelheit — einen Menschen für Wild —

Läuft einer in den Schuss — Tödtung nicht Mord — Oedipus

[S. 114. Zu § 118]

Aus den Folgen eine Handlung beurtheilen. — α) Mensch muss nicht zu ängstlich und peinlich in Rücksicht auf die Folgen seyn — er kann sie überwinden — peinlicher Mensch: kann dies und unzähliges folgen — Tausend Verdriesslichkeiten. β) Auch vorsichtig, wenn ich nur um bösen Schein zu vermeiden keine Bravour darin lege — unbefangen. (Dolus indirectus)

Vorsatz behauptet das Einzelne; daran sich Knüpfendes als ein Andres, im Vorsatze nicht Enthaltenes — Ich weise so die Handlung als ein Allgemeines von mir —

Das ganz Unmittelbare der Handlung — und die Natur derselben —

Alles Einzelnes ist nicht in äusserlichem Zusammenhange mit anderen — sondern ist für sich selbst ein Allgemeines.

Consequenz um des Grundsatzes willen — Robespierre — Sclaverey — Grundsatz und der concrete Zustand —

Ist nicht ein einseitiges Thun — sondern es gehört zur Ausführung des gegenseitigen Selbstbewusstseins; Bildung — Erziehung. Umstände sind concret — einen Hauffen seiner Ordnung entbinden — man muss wissen, was man thut — Abstrakter Grundsatz

— Schuld oder Unschuld — in Beziehung auf Übel — und des Übels auf Schuld. — Leiden überhaupt — auch Straffe darunter — als eine Folge überhaupt der Handlung — oder auch nicht — Beziehung, auf Forderung eines Zusammenhangs für Leiden, mit Willen einer besondern Handlung oder des allgemeinen Charakters überhaupt — dies mehr unverdientes.

α) oberflächlich: dem Guten soll es gut gehen — dem Bösen übel — hängt theils mit Begriffen über die Vorsehung zusammen, — eine Abhandlung, die hieher nicht gehört; theils auf der Welt in dieser Allgemeinheit ist der Staat die Natur, dass der rechtschaffene bey seiner Eigenthümlichkeit Früchte seines Fleisses, Beschäftigung und Befriedigung für seine Talente u. s. f. ungefähr

findet — aber immer als Einzelner. Zufälligkeit auch darin, — Coterie. — Aber Schuld und Unschuld näher auf den Willen — und durch den Willen eines Andern — (nicht durch Natur, — unschuldig leiden durch Sturm, Erdbeben) — unschuldig leiden durch den Willen eines Andern, durch Complication von Umständen, die im Willen liegen — erweckt grosses Interesse. α) Unberechtigter Wille, Rohheit, Leidenschaft — ist kein sittliches Interesse — ebenfalls zufällige Gewalt, der Begierde, des sinnlichen Willens, — gleichgültig, ob äussere Natur, oder als innerliche Zufälligkeit.

Dramatisches Interesse. α) Handlung — Erfolge als Resultate des Willens — β) beyder — denn beyde sind Willen — wesentlich — γ) des substantiellen Willens, — berechtigt; — dies der Idee gemäss; dramatisch nicht blos interessiren, rühren — Mitleiden, sondern wesentliches Interesse — unter Menschen — als wirklichen — Handeln. — Das wahrhafte Interesse hier nicht unschuldig leiden, sondern α) Ehre des Willens dessen, der leidet, — was ihm widerfährt durch seine Schuld — β) was er gethan, woran er Schuld hat, — dazu berechtigt — also unschuldig der Substanz nach — schuldig der Form nach — γ) nicht ein Zufall, sondern αα) Wille, — zugleich substanzieller Wille, — eines Andern hat diese Verkehrung der Folgen, die für das Subject übel negativ sind, gemacht; — ββ) oder für sich schon zum Voraus die Lage so — so Aufopferung für einen Zweck gewollt haben, freywillig über sich nehmen — nicht unschuldig leiden — in Gefahr begeben — Pflicht thun — Militär — in αα) Wille des Andern — um wesentlich zu seyn — gleichfalls berechtigt — Orest: Straffe, Verletzung — Höhere Collision der sittlichen Mächte der [? ?] — Orest — bestraft den Aegisthos nicht nur, auch die Mutter — diese gegen ihn (— selbst gegen Agamemnon) ungeheuer berechtigt: dies sittlich interessant, weil ihr Wille wesentlich ist. — In moderner „Schuld“ ein niederträchtiger, böser Wille — wie affirmatives Interesse an ihm? — Das Gehörige ist einfach, dass er gehängt wird — was er nicht will — dies

allein ist die mögliche Handlung unter solchen Umständen — Feindliche Brüder, Schicksal — altes Schicksal innere wahrhafte sittliche Nothwendigkeit — modern Zufall — blinde Nothwendigkeit. — Schicksal der Familie, innere Wildheit der Zustände. Brüder, Leiden für ein Mädchen, zufällige, nicht sittliche Nothwendigkeit — und rohes Aufbrausen, momentan im Andern, zum Mord — das Übrige ist (Mutter) — sehr überflüssige Verbrämung. — In modernen [Zeiten] α) Stände — gegen einzelnen Willen — kein würdiges Schauspiel, unglücklich, aber nicht tragisch β) Böser Wille wird schuldig — und gepritscht — Criminaljustiz.

[S. 115]

Drama. Handlungen wesentlich.

Kunst — Individualitäten, die das Alles Selbst sind, was sie sind — durch Gegensatz erläutert — moderne Zeiten — Amts- und Bürgerverhältnisse — Sitten und Grundsätze — ist allgemeiner Charakter — einer wie der Andere; — rechtschaffen, nicht als sein individueller Charakter.

Im Amt muss ich eine Menge thun, was ich um des Amtes willen thue, um der Ordnung — (Immatriculiren u. s. f., diese und jene Collegia hören, von Haus aus weiss man nicht, was ist).

Alte Kunst — freye Individualität. Alles sie selbst — ganz aus einem Stück — Also sich nicht einlassen in ihren dramatischen Darstellungen auf die Halbheit, dass einer etwas ist, thut, gethan hat — und auch nicht gethan, seine Wirklichkeit — ohne seinen Willen. — Sie wollen also dessen schuldig sein, was sie gethan, und dessen, was sie leiden.

Leiden, negativ, kann es nicht direkt wollen.

Aber so, dass sie selbst Schuld an diesen Leiden sind — d. h. an ihrer eignen That nur ergriffen werden —

Sie sind dabey edle, heroische Individualitäten — nicht unschuldig überhaupt. Sie haben etwas gethan, wozu hohe Berechtigung — Orest bestraft die Vatermörderin — aber [sie] ist [seine] Mutter — ungeheure Verletzung von etwas ebenso unendlich

Berechtigtem — ungetrennt — Antigone erweist dem Bruder die letzte Ehre — verletzt das Staatsgebot, das ebenso unendlich berechtigt ist. — Nicht Unschuld, nicht gewusst, nicht gewollt — Interesse an ihr, dass sie α) gethan, β) was berechtigt ist — oder wenigstens nicht unerlaubt — wenn auch ein Unglück, dabey noch ein anderes verletzt zu haben — Ödip — der wissende —

(Dolus indirectus)

Unschuld — nicht tragisch, wenigstens nicht heroisch — von sich so viel möglich abwälzen,

Hat gewollt — Ehre — sich nicht ablösen von seiner That, Aeusserlichkeit — Wollen sich auch dem unterwerfen, was daraus folgt — es übernehmen — Unglück ebenso gross dort.

Unglücklich, gequält — Ergriffen nicht an seiner Handlung, sondern an seinem Vermögen, Leib, Leben, Familie, Kindern — Umständen, Unvorsichtigkeit, Lage — Nicht nothwendig, d. h. nicht vernünftig, nicht Verkehrung seiner Handlung selbst, sondern Verkehrung nur in der unrechten Meynung der Andern.

Gehört in das Feld natürlicher Rohheit und Niederträchtigkeit. — Eine unberechtigte böse Leidenschaft ergreifft die äusserliche Schwäche des Andern — nicht seine sittliche Schwäche, sein Verbrechen oder Einseitigkeit seiner Sittlichkeit. Ganz äusserliche Geschichte — Umstände, die den Schein machen von Menschen, die bösen Willen haben —

Ist kein sittliches Verhältnis überhaupt. — Die eigne Ehre — Ehre, dass es seine Sache, aus seinem Willen entsprossen —

Unglück blos als solches hat kein sittliches Interesse — wie Unrecht, noch Straffe, nicht blosse Übel sind.

Dramatisch — Thun und berechtigt Thun — modern — Zufälligkeit des Charakters.

Übergang von Vorsatz zu Absicht: Vorsatz: Handlung diese, aber in mannigfachem Zusammenhang, Folgen — zufälligen oder nothwendigen — So ist natürliches Geschehen auf Reflexionsstandpunkt beschaffen. — Aber Wahrheit dieser gemeinen Nothwendigkeit und Zusammenhangs ist das Allgemeine. Ich denken-

des, und dies Allgemeine, sich auf sich beziehende — das ist das Meinige. Damit abgebrochen, in sich zurückgeführt die Folgen. — Reflexion zugleich Gegensatz gegen das Einzelne. — Mensch muss eine Absicht haben im Handeln, nicht nur Vorsatz — weil denkender.

Der unmittelbare Inhalt der Handlung als in sich reflectirt.

[Zu S. 116]

23/12 24 (letzte Stunde in diesem Jahr)

Hier treten wir auf das Bestimmtere des moralischen Bodens.

Differenz, Anderes als die unmittelbare Handlung, zunächst Beurtheilung (aber allgemein als Reflexions-Praedicat.)

Hier Zweck, als bestimmter Zweck, im Gegensatz gegen Mittel im eigentlichen Sinn; — formell.

a) Vorsatz — Subjectivität überhaupt — abstraktes Wissen — Vorstellung überhaupt, — wie in Natur.
b) Absicht — Bestimmung der Handlung — aus dem Selbstbewusstsein, aus der Reflexion in sich, aus meinem Wissen von mir.

Handlung ein Thun (nicht mechanisch wie Thier — nicht blos rechtlich — Sphaere meiner Persönlichkeit, —) als aus mir bestimmt, damit als notwendige Bestimmung. Die Sphaere des Rechts enthält in ihrem Princip keine Bestimmtheit, denn es ist das Allgemeine der Freyheit der Persönlichkeit selbst. Desswegen Befugniss, Erlaubniss, — aber Bestimmtheit, Besonderung gleichgültig, — kann's thun, auch lassen, in Besitz zu nehmen, Vertrag zu machen, bin nicht dazu gebunden. Im Moralischen binde ich mich, und bin, finde ich mich gebunden — Moralität Standpunkt der Bestimmung. — Das Allgemeine des Willens muss bestimmt seyn — Bestimmung in Natur des Willens. —

So enthält Handlung ein Positives — eine im Wissen positiv gegründete Nöthigung, Bestimmung zu dieser oder jener Aeusse-

rung. — Pflicht. — Ich soll — in Reflexion, Unterscheidung, Wahl. — Ich, das Besondere, unterschieden von dem Allgemeinen, welches das Substantielle ist. — Besonderheit wesentliches Moment — also Bestimmen — aber es selbst bestimmt durch das Allgemeine.

Beurtheilung der Handlung; — Bestimmung derselben als eines Allgemeinen; Ordnung, Classe.

Handlung Thun des denkenden Menschen — also eine Allgemeinheit in ihr — dies das Wesentliche.

a) Absicht — als solche überhaupt. Formeller Unterschied überhaupt — Das Allgemeine irgend eines Inhalts, der noch nicht bestimmt ist. — Der unmittelbare Inhalt der Handlung als in sich reflectirt.

b) Bestimmter Gegensatz — α) αα) meine (abstracte) Subjectivität — u. ββ) Sache überhaupt
β) meine bestimmte, concrete Subjectivität — Wohl
γ) diese reflectirt — allgemein — auch Wohl anderer

c) Collision des Wohl und des Rechts, — der Allgemeinheit des Willens.

Absicht — Allgemeinheit ist die Sache.

[S. 117]

Absicht gehört zur Vollständigkeit der Handlung. — Im Vorsatz Schuld — als Entwickelung der Folge — die Nothwendigkeit der Folgen ist die Natur des Handelns, weil an sich ein allgemeines — Schuldig oder Unschuldig — Inneres und Aeusseres der Handlung — unterscheidet sich. — Das Schuldigseyn als Entwicklung der nothwendigen Folge macht den Übergang zu Vorsatz aus. — Handlung theilt sich in den Folgen, — in einzelne äusserliche und allgemeine. — Diese Theilung ist α) an der Handlung als solcher, nach dem Vorsatz selbst, s. oben —

β) verschieden — das Innere und das Ganze der Handlung; — Inneres ist Absicht, und Handlung Mittel, Zweck, — Orest a) tödtet, b) rächt den Vater. — Mord, Vorsatz; Richter frägt noch, welchem Zweck, in welchem Interesse? — scheint gleichgültig — jenes genug zunächst; — ob Verschwörung, allgemeiner Zweck;

Absicht die subjective Wesentlichkeit, wovon die Handlung eine Folge. In α) die Handlung hat Folgen; ihre Allgemeinheit an ihr als ein Ganzes — β) sie selbst ist auch Folge, nach der Bestimmung der Aeusserlichkeit, die sie an ihr hat. — γ) Absicht, besondere, welcher Inhalt αα) Formell, Interesse, ββ)[1]) Inhalt, Neigung, Befriedigung. Zunächst meine Besonderheit. δ) Gegensatz gegen Recht —,

Handlung theilt sich in Allgemeinheit und Besonderheit.

α) Handlung der Einzelnheit nach hat eine Natur überhaupt — Aeusserlich unmittelbare Allgemeinheit. Möglichkeit, die darin liegt, — eben die Möglichkeit selbst, dass sich Zufälligkeiten daran anknüpfen.

β) was gewinne ich bey der Handlung — ihr näherer Inhalt — äusserliche Veränderung; — nicht äusserliche Sache zu der meinigen machen, — sondern (Veränderung in Beziehung auf den Willen andrer) — nicht Erwerben eines Eigenthums, (kann dabey seyn, aber nicht als Erwerb, Eigenthum, das Wesentliche) sondern Inhalt meiner Subjectivität geltend machen — als Essen (in Besitz nehmen und verbrauchen) und Hungern (ist die moralische Seite); — etwas als das Meinige — Inhalt ein subjectives: was erreiche ich? d. h. befriedige ich mich? — d. i. mein besonderes Interesse —

§ 121—122 — Ist die Seele der Handlung, das Allgemeine, das Ich will —

αα) Nähere Bestimmung — aus meiner natürlichen Besonderheit — Subject noch nicht allgemein (gut), noch concret in sich bestimmt.

---

[1]) Anm. Hegels: Von hier an nach dem Neujahr.

ββ) Wohl, das Gesammte meiner subjectiven besondern Befriedigung. Die Menschen wollen, dass es ihnen wohl werde. — Wohl — volo — dies ist es, was ihr Wollen ist — In Sprache so dies zusammenhängend, Wohl zum wesentlichen Willen gemacht.

γγ) Wohl — Anderer. Heisst vornämlich moralisch.

δδ) Wohl im Gegensatz gegen Recht — Besonderes gegen Allgemeines — Freyheit als solche selbst. Solcher moralische Zweck betrifft nur immer Besonderes.

Dolus indirectus — Gefährlichkeit der Handlung — Leben verwirkt. α) Diebstahl, Raub, Verwundung — ein Theil, Aeusserliches verletzt — nicht das Leben, der unendliche Umfang alles Aeusserlichen. β) aber allgemeine Natur der Handlung — in der Gesellschaft; — macht die ganze Gesellschaft unsicher, verletzt den ganzen Zusammenhang; — mein Eigenthum hier nicht einzelner Besitz, Wechselunterschrift ist nicht blos Schwarz auf Weiss, sondern allgemeine Natur in der Gesellschaft. Mein Eigenthum hat dieselbe Garantie als alles Eigenthum der Gesellschaft — allgemeiner Besitz, gesellschaftliches Besitzen, Sicherheit ist Haben als allgemeine Gültigkeit; — diese allgemeine Existenz ist verletzt.

Erste — Handlung α) concret überhaupt das Meinige

Die andere Form der Zurechnungsfähigkeit β) ihre allgegemeine Natur, jedoch nur nächste Gattung.

Die dritte ist das Gute —

[S 118]

Kinder, Blödsinnige wissen wohl, dass sie zuschlagen, brennen, aber nicht, dass sie damit tödten, tödten können — Diese Möglichkeit ist das Allgemeine der Handlung — Im Vorsatze kann nur gelegen haben, zuzuschlagen — 100 mal bey Schlägereyen — Stuhl, Bierkanne auf den Kopf schlagen — mit bewaffneter Hand — Aber Recht der Absicht an den denkenden Menschen,

die Natur der Handlung zu kennen, zu wissen, dass sie eine Möglichkeit der Tödtung ist.

Wenn auch nicht diese bestimmte Handlung — Mord — in diesem Augenblicke im Vorsatz bewusst vorhanden war, — so weiss er als denkend, dass in solchem Benehmen solches liegt.

b. Eigenthümlicher Inhalt. — Gutes ist absoluter Inhalt.

Bestimmter Gegensatz: Meine Subjectivität ist die einfache, in sich reflectirte Besonderheit. — Leben, zusammengesetzte Besonderheit. —

Handlung überhaupt ein Bestimmtes — dass Bestimmtheit aus mir, von mir ausgehe — Objectiv. Ausführung der Handlung, Ausführung meines von mir selbst bestimmten Zweckes.

Mord, Brand, Diebstahl — allgemeine Prädicate — Aber Gattung der Handlung als äusserliches Daseyn — nicht mein Inhalt, das meinige als solches — Jenes geht äusserlich von mir vor — Ich hab' es gewollt; Wille hat irgend einen Inhalt, nicht Subjectivität selbst ist der Inhalt — Brand um des Brandes, Mord um des Mordes willen? — Ich befriedigt; das ist mein Inhalt — Allgemein ist meine Form; aber noch nicht mein Inhalt. Aeussere Handlung nur Mittel. Handlung kümmert uns nur deren Inhalt nach — Beweggrund — unterschieden von dem ihr eigenthümlichen, aber äusserlichen — Im engern Sinne moralisch.

[S. 119]

Subject — in Absicht als ein in sich besonderes bestimmt — eigenthümlicher Inhalt

α) Interesse, — dass Ich dabey gewesen, dabey thätig —

Göthe: Wir tanzen schon 3 Tag und Nacht — an die Braut hat keiner gedacht —

Napoleons Soldaten: Plünderung, Avancement — Ruhm — Ehrgeiz.

β) Ich als concretes Subject. — Habe nur als solches Existenz.

Ich bin α) die formelle Thätigkeit — aber Idee nicht als solche Abstraction das Bestimmende, als Innerliches ist die Bestimmung nicht nur das Meinige, sondern gilt auch als das Meinige; im abstrakten Recht bin Ich nur Persönlichkeit — hier als mich innerlich bestimmend, aus der Besonderheit des Meinigen. Hier, dass die Besonderheit als die meinige ist, fängt die Trennung dem Inhalte nach an; — eigenthümlicher Inhalt —

β) meine Befriedigung — in was? absolute Zwecke. — Vergnügen — nur absoluter Zwecke, Zweck.

Weil noch formell abstrakte Subjectivität — abstractes Bestimmen, und Aufnehmen der auf natürliche Weise vorhandenen Bestimmungen. Diese abstracte Subjectivität ist dasselbe, was Kants praktische Vernunft. — Dies Formelle ist nichts anderes als Interesse, Thätigkeit des Subjects überhaupt. Autonomie ist jenes formelle Selbstbestimmen. Heteronomie, Triebe — Nur praktische Vernunft insofern verschieden, als die objective Form der Allgemeinheit, das ist der formellen Identität die bewusste Bestimmung ist, das, was ich will, die Form der Allgemeinheit für mich haben soll, [ich] es als solches weiss — die Bestimmung meines Interesses die Bestimmung z. B. des Erlaubten — Eigenthum — ein Allgemeines, sich nicht widersprechendes.

β) Diese Bestimmung — Gefühle — wie früher — in der Vernunft ihren Grund. Momente ihrer Entwicklung, aber noch nicht in der Form der Vernünftigkeit — dies erst in der Sittlichkeit. — Diese erst, indem die Subjectivität ihre Einseitigkeit als sich in sich wissende, setzende Einzelnheit aufgegeben hat, als Moment ist —

Hier daher Neigungen, Triebe Inhalt — aber nicht blos auf natürliche, rohe Weise — seinen Trieben den Lauff lauffen [sic], von der Begierde, Neigung als solcher bestimmt seyn — unbändig wie Wilde, Rohe — sondern dass ich [mich] verhalte als in mich reflectirtes — formelle Allgemeinheit. — Diese Triebe

nicht unmittelbar, sondern auf ein Ganzes, zunächst ihr Ganzes bezogen — reflectirendes Denken, Wohl, Glückseligkeit. — Weiss von ihnen als untergeordneten. Hemmung des Triebes, der Natürlichkeit.

Es ist erlaubt —

α) sein Wohl zum Zweck zu machen, d. h. dieser Inhalt als solcher nicht der Persönlichkeit entgegen; — (auch Pflicht, im Allgemeinen nothwendig) — aber nicht strenges Recht, weil zunächst nur als besonderer überhaupt — nicht zur Absolutheit erhoben, wie sittlicher Inhalt der Empfindung, Liebe — eher kann [er] als besondere Sache des Triebs angesehen werden — (so Staat über strengem Recht) — aber Ehe als sittliches Verhältnis Besonderheit, in Vergleichung mit Persönlichkeit aber absolut.

β) Pflicht — davon beym Guten — Hohles Hinaufschrauben — zur Vortrefflichkeit — Stoiker

Er dieser ist dabey gewesen

Als ob Gegensätze in der Beziehung auf einander als absolute Gegensätze betrachtet werden müssen — strenge moralische Ansicht.

[S. 120. § 124]

Gegensatz — α) nicht nothwendig — β) kurz bemerkt: nicht wesentlich, nicht absolut, — im Gegentheil. αα) nicht vortreffliche Absichten und schlechte Handlung, ββ) nicht schlechte Absichten und vortreffliche Handlung, γγ) nicht vortreffliche Absichten und gar keine Handlung — sich mit Absichten im Innern herumtreiben — nicht Wirklichkeit des Individuums — Absicht bleibt nicht innerlich, sondern ist der Handlung selbst mitgegeben; — ist die moralische Qualität der Handlung, d. h. ihr allgemeiner Zweck; Beziehung auf einen im geistigen Reiche dem Inhalte nach allgemeinen Zweck; α) Tödtung, ob äussere Umstände — β) gewollte, ob Folgen, d. i. allgemeine Qualität der

Handlung ihrer Aeusserlichkeit nach — γ) subjective Absicht, Rache oder Gerechtigkeit; — Zweck in der Welt der Freyheit, Natur der Natur als geistige αα) aus dem Innern genommen — ββ) Daseyn gesetzt in Beziehung auf Willen Anderer, d. i. überhaupt Wirklichkeit in der Welt der Freyheit. Die Absicht ist erreicht, d. i. nicht nur die meinige, sondern auch als Sache auf geistigem Boden. — Hier höherer, allgemeiner, anderer Boden des Daseyns — macht die Natur der Handlung als wirklicher aus. Meine Handlung wirksam auf diesem Boden, sowie der Beurtheilung unterworfen. — Ich habe meine Absicht nicht für mich behalten, sondern sie auch objectiv gesetzt —

Unterscheidung des Verstandes, was unter den vielen Bestimmungen in einer Handlung Absicht — diese Bestimmtheit sey der Zweck — Mittelmässigkeit erhebt sich — habe keine solche Leidenschafft. Es ist als ob es blos um die Subjectivität zu thun, nicht um die Sache.

Handeln ist das Setzen der Absicht, objectiv machen, eben dass es nicht subjectiv sey —

Meynen, Können, Möglichkeit. — Handlung ist Wirklichkeit. Da gilt die Besonderheit, Umstände, alle Vortheile, Nachtheile der Geburt, des Talents, Charakters. — Umfang der Thaten, Wirkungen — Muss ohne Neid betrachtet werden. Ich bin nicht dieser gewesen, bin dieser nicht. Ich an meinem Theil, unter meinen Verhältnissen muss wirklich seyn, was ich kann — was der Mensch soll, das kann er, Fichte — solche leere allgemeine Worte. Was jeder soll, ist an jedem verschieden — Moralische Würdigung der Menschen — Beurtheilung seiner und anderer, seiner in Vergleichung mit Anderen, und Anderer in Vergleichung mit sich.

Substantielle Natur, das ist die Sache — das Objective, Vernünftige, Nothwendige.

Werthlose Productionen. Werth ist hier der Charakter der Handlung — nach seinem innern Zweck, die geistige Wirklichkeit, deren Grundsatz.

Absicht — zunächst das Interesse des besondern Willens — der durch den Willen gesetzte geistige Inhalt der Handlung — (Rache) Gerechtigkeit, Eigennutz, allgemeiner Zweck u. s. f. — also die Sache einerseits; — hievon hängt die Natur der Handlung ab; diese an und für sich selbst — Seele, Leib — Geist der Handlung — ist Wille des Subjects (Imputation) — Kinder wissen nicht, ob Recht oder Unrecht —

Wille, Eifer, kann die Handlung zum Mittel machen — ist das Substantielle der Handlung dies gewesen — macht für mich nichts aus — Davon nachher — Das Geistige der Handlung muss absoluten Werth haben —

[S. 121. § 125]

Mit Wohl — Bestes — sind wir in ein ganz ruhiges, gleichsam privat-bürgerliches Verhältniss [geraten] — nicht das Beste eines Menschen, d. i. das seiner Bestimmung Gemässe. — Glückseligkeit — es ist eine eigene Langeweile in diesen Worten Wohl und Glückseligkeit — weil so unbestimmte, hohle Reflexion.

[S. 122]

Wohl ist ein Ganzes — Allgemeines. Trieb α) etwas Einzelnes — β) in einem Ganzen. — Dies Ganze selbst meine Einzelnheit, — nur das Allgemeine derselben.

Mein Wohl erweitert sich von selbst sogleich zum Wohl Anderer, da mein Wohl nicht bestehen kann ohne das Wohl Anderer — so eigennützig, — aber diese Allgemeinheit des Wohls selbst Zweck für sich, weil jener Zusammenhang vernünftig; Wohl Anderer mit Zurücksetzung, Aufopferung meiner, — eben Inneres; Besonderes geht in den Charakter der Allgemeinheit — Negation meiner Einzelnheit über.

Allgemeine Menschenliebe — Allgemeine leer — denn Menschen concret, einzelne. — Wohl der Individuen, insofern ich es mir zum Zwecke machen kann, etwas ganz Beschränktes, denn

im Staate, sittlichem Zustande, im Object gegründet, nicht im subjectiven Meynen.

Dies heisst vorzugsweise eine dem Inhalte nach moralische Handlung als gut für sich. Was sonst moralisch oder ein moralischer Mensch heisst wie ein rechtschaffener Mann, der das Recht will, behauptet und thut — seine Stands- und Amtspflichten gehörig ausübt — hier Moralität im Sinne des Formellen, — es ist an sich recht, thue es mit dem bestimmten Bewusstseyn, dass es an sich recht ist — Aber Wohl Anderer ist nicht an sich mir absolut zum Zwecke bestimmt — Inhalt das Wohl überhaupt (— im Staat ein Anderes — aber beym Individuum Sache der Zufälligkeit, Willkühr, seines eigenen Entschlusses) — Es ist Besonderheit, von mir unterschiedene Besonderheit, andere Besonderheit — Generosität, die was übrig hat. — Ein anderes ist unbefangen Dienste dem Andern thun; da ist es eben nicht der Rede werth. Aber sowie die Sache in die Reflexion tritt, wird sie als Sache der Wahl bestimmt, weil der Gegenstand hier wesentlich seiner Bestimmung nach als Besonderes bestimmt ist. — Mein Wohl kann ich hintansetzen, — nichts an und für sich nothwendiges, — ebenso das Wohl anderer, und noch mehr — denn Ich soll zunächst für mein Wohl sorgen, ebenso die Andern für das Ihrige; — nur weil sie es versäumt, nicht können, kurz äusserliche, zufällige Noth oder eigne Schuld, der ich abzuhelfen habe. —

Wohl ist erst bestimmt durch das Particuläre, Meynen — es ist die Sache eines jeden insbesondere, worin er sein Wohl setzt.

Besondere Zwecke, — Besonderheit überhaupt [gegenüber] dem Allgemeinen überhaupt, dem an und für sich bestimmten — Recht.

Wohl ist nur Inhalt, gegen Recht; — dies, Persönlichkeit als solche — jenes, Interesse der besondern Individualität.

Wohl — ein so viel gestaltetes, vielfach wendbares —

Strenges Recht einseitig — wie der blosse moralische Zweck.

Rechthaberey — Verstecken hinter formellem Recht.

Allgemeines Beste — wenn Staatszweck so bestimmt — ebenso Willkühr, Einfälle, Despotismus.

Menschen sind geneigter zu wohlwollenden Handlungen, Generosität — als z. B. die Schulden zu bezahlen, — Unrecht — doch wieder ein anderes Unrecht als z. B. das des heiligen Crispin — Leder zu stehlen — um [Schuhe] der Armen zu machen — hat ins Zuchthaus gehört. — Schulden — Zutrauen betriegen — doch ein anderes als Stehlen — Zutrauen anderer, meine eigene Absicht, Berechnung, Möglichkeit, sie zu bezahlen. — Zutrauen stellt seine Sache auf Meinung — es hat sich selber getäuscht.

Für besonderes Wohl wird auch Recht verletzt — s. folg. §.

Vermittelung — im Staate — beide einseitig — abstract, was lässt sich so im Allgemeinen sagen a) Allgemeines. Inhalt des Wohls, Leben, selbst unendlich u. Realität der Persönlichkeit.

Viel Geschwöge lässt sich hier hin und her machen, oft weiter nichts als Hoffnung oder Beabsichtigung eines grossen Gewinns.

[S. 123]

Das Bedeutende gehört dem sittlichen, allgemeinen Leben an, — und die Fragen, die sich auf diese Gegensätze von Wohl und Recht — auch Nothrecht — [beziehen], betreffen nur Fälle einer höchst beschränkten Sphäre; denn für eine solche ist höchst wenig übrig gelassen. Die grossen Interessen des Menschen, seine wahren Verhältnisse, liegen in der Sphäre der Sittlichkeit — diese moralischen sind nur Abschnitzel.

[Zu § 127]

Leben hat auch ein wahrhaftes Recht gegen formelles Recht, d. h. ebenso absolutes Moment. Es ist die Besonderheit dem Inhalte nach in ihrer Totalität — nicht wie mein Wohl nur eine Reflexions-Allgemeinheit. — Wohl, nicht ein für sich Wirkliches.

Leben, unendliche Weise der Realität, ist die reale Seite der Persönlichkeit selbst, an und für sich Bestimmtes, nicht eine Meinung.

Wohl ein abstractes Wort — Wohl ist nicht in Einer Sache — aber Leben in Einem Umstande, Einem Momente. —

Fiat justitia, pereat mundus — leeres Wort.

Noth ist ein heiliges Wort, wenn wahrhafft — Ganzes des Zustands — Noth eines Ganzen — Leben, Familie. —

Für andre Noth höhere Berechtigung.

Nothrecht — als Daseyn — nemlich allgemein nicht beschränktes, — sondern das abstracte Daseyn als solches; Daseyn durch seinen allgemeinen Umfang stellt sich gegenüber dem Recht, formell unendlich, aber in seinem Daseyn beschränkt, d. h. Es sind die beyden allgemeinen Momente des Rechts selbst in Collision — Empörung der Noth des Lebens —

[S. 124]

Recht — muss Leben haben — Wohl zur Allgemeinheit gesteigert — muss sich steigern — eines Denkenden — geht zum Recht über — Gegensatz und Einheit kommt zum Vorschein —

Übergang —

α) Übergang von Nothrecht und Recht

Leben, nur Leben als der Person, hat, ist ein Recht —

An sich — im Begriff nicht entgegengesetzt — im Gegentheil auf dieser höchsten Spitze des Gegensatzes — zur Identität selbst gesteigert — Geist kommt zu sich selbst, kehrt um — findet sich, — Vorrecht des Geistes.

Recht — allgemeiner Begriff des Willens
Subjectivität, Besonderheit — Leben
Beyde einseitig — Idee ihre Einheit —

β) Form der Absicht als besondern Inhalts. — Zum Allgemeinen allgemeiner Inhalt ist des Willens — geistiger — und näher bestimmt — solcher, der den allgemeinen Willen

(Begriff — Persönlichkeit) und das Besondere (Moralität) in sich enthält — Concrete Freyheit. Allgemeinheit — strenges Recht — in sich bestimmt — Besonderheit.

[Correktur zu § 128 Z. 8 v. u.:] sie: die Subjectivität

Zunächst das Gute — Begriff des Willens — was für sich das Recht und Daseyn — Besonderheit, — in seiner realen Spitze — als das Allgemeine des Willens, das in ihm selbst bestimmt sey — und so dass diese Bestimmtheit die eigene des Subjectes sey — geistige α) des Allgemeinen β) Subjectivität, γ) Inhalt durch den Begriff.

Abstract ist noch zunächst das Gute — weil nur abstract als Bestimmtheit

Gewissen — Zwecke wissende, bestimmende, denkende Besonderheit —

Weder Zweck der Besonderheit für sich — nicht empfangenes, noch abstractes Recht für sich — sondern Einheit beider — absolutes Recht — absoluter Gegensatz Lebens, Wohls — und abstrakten Rechts.

Geist erfasst diese Einheit — fasst sich; theoretischer Übergang.

— Subjectiv α) formell, absolutes Recht zu wissen, das Allgemeine der Handlung zu wollen, mein Interesse

β) aber besonderes Wollen — Misverstand der Besonderheit; nur die allgemeine Besonderheit ist in der Freyheit.

Hegel und die „ganz“ moderne Naturwissenschaft.

Von

Prof. Dr. Ritter-Weimar.

Am 15. Oktober 1913 hat in der Aula der Berliner Universität S. Magnifizenz der neue Herr Rektor Prof. Dr. Max Planck beim Antritt des Rektorates eine Rede gehalten, die wegen der Neuheit einiger Theorien nicht geringe Beachtung verdient. „Wohl noch niemals“, so hat als Kenner der Sache Herr Planck gesprochen, „hat die experimentelle physikalische Forschung einen ähnlichen stürmischen Aufschwung erlebt wie seit etwa einem Menschenalter, faßt man aber die weitere Frage ins Auge, in welcher Weise die neuen glänzenden Entdeckungen: drahtlose Telegraphie, Elektronen, Röntgenstrahlen, Radioaktivität, unser Verständnis der Natur und ihrer Gesetze beeinflußt und befördert haben, so scheint es da auf den ersten Blick gar nicht entsprechend glänzend auszusehen.

„Wer heute aus einiger Entfernung den Zustand der gegenwärtigen physikalischen Theorien von höherer Warte aus zu beurteilen sucht, mag im Gegenteil leicht zu dem Eindruck geführt werden, daß die theoretische Forschung durch die vielen neuen, zum Teil völlig unvorhergesehenen experimentellen Funde einigermaßen in Verwirrung geraten ist und sich gegenwärtig in einer unerquicklichen Periode ziellosen Umhertastens befindet. Allenthalben werden alte, fest eingewurzelte Vorstellungen angegriffen, allgemein anerkannte Sätze umgestoßen und an ihre Stelle neue

gesetzt, zum Teil von einer Kühnheit, die an die Fassungskraft auch der wissenschaftlich Gebildeten schier unerträgliche Ansprüche stellt.“

„Gewiß gehen in dem Aufbau der physikalischen Theorien gegenwärtig große tiefgreifende Veränderungen vor sich; aber eine nähere Besichtigung ergibt, daß es sich hier keineswegs um Werke der Zerstörung, sondern um Ergänzungs- und Erweiterungsbauten handelt.“

Nachdem dann Herr Planck die Ursachen zur Revision und Umbildung nebst der Methode der Neubildung (nach Hegel: die dialektische Bewegung des Begriffes oder einer Denkbestimmung von einer Thesis aus über eine Antithesis hinaus zu einer Synthesis) beschrieben hat, nennt er als drei neue Synthesen der allgemeinen Theorie die Sätze von der Unveränderlichkeit der chemischen Atome, die gegenseitige Unabhängigkeit von Raum und Zeit und die Stetigkeit aller dynamischen Wirkungen oder eigentlich deren Gegenteil, nämlich die Veränderlichkeit der chemischen Atome, die gegenseitige Abhängigkeit von Raum und Zeit und die Unstetigkeit oder Sprunghaftigkeit aller dynamischen Wirkungen.

Von diesen dreien ist die letzte wohl die auffälligste, weil sie dem weitest verbreiteten und durch recht alte Autoren vertretenen Vorurteil, daß die Natur keinen Sprung mache, widerspricht. „Der dritte der oben angeführten Sätze betrifft die Stetigkeit aller dynamischen Wirkungen, früher eine unbestrittene Voraussetzung aller physikalischen Theorien, die sich in freier Anlehnung an Aristoteles zu dem bekannten Dogma verdichtete: natura non facit saltus (oder non datur saltus). Aber auch in diese von alters her stets respektierte Feste der physikalischen Wissenschaft hat die heutige Forschung eine bedenkliche Bresche geschlagen. Diesmal sind es die Prinzipien der Thermodynamik, mit denen auf Grund neuerer Erfahrungstatsachen jener Satz in Kollision geraten ist, so daß, wenn nicht alle Zeichen trügen, die Tage seiner Gültigkeit gezählt

sind. Die Natur scheint in der Tat Sprünge zu machen, und zwar solche von recht sonderbarer Art.“

Hier kann ich auch nicht umhin, zu behaupten, daß dies erst nur tastende Urteil über die Sprünge in der Natur nicht neu ist, sondern schon vor mehr als hundert Jahren, so weit ich sehen kann, von keinem andern als Hegel ausgesprochen worden ist. (Hegel. Logik. I. S. 411. Die Vorrede zur zweiten Auflage der Logik ist vom siebenten November 1831, also aus den letzten Tagen Hegels.)

Doch hören wir erst Herrn Plancks Rede zu Ende. „Man muß nach der klassischen Theorie erwarten, daß die ganze Strahlungsenergie sich schließlich auf den ultravioletten Teil des Spektrums zurückziehen wird oder, mit andern Worten, daß die ultraroten und auch die sichtbaren Strahlen allmählich ganz verschwinden und sich in unsichtbare, vorwiegend nur chemisch wirksame ultraviolette Strahlen verwandeln. Von einem solchen Phänomen ist aber in der Natur keine Spur zu entdecken. Die Umwandlung erreicht früher oder später ihr ganz bestimmtes genau nachweisbares Ende, und dann bleibt der Strahlungszustand in jeder Hinsicht stabil. Die Strahlungsenergie, so kann hier das Urteil lauten, wird in bestimmten endlichen Quanten zusammengehalten.

„Wie man sich das Zustandekommen derartiger Quanten von rein dynamischer Art im einzelnen vorzustellen hat, darüber läßt sich zurzeit noch nichts mit Sicherheit sagen . . . Auf alle Fälle hat die Quantenhypothese zu der Vorstellung geführt, daß es Veränderungen in der Natur gibt, die nicht stetig, sondern explosionsartig verlaufen.“

Hören wir hierauf Hegels Worte: „Es gibt keinen Sprung in der Natur, wird gesagt; und die gewöhnliche Vorstellung, wenn sie ein Entstehen oder Vergehen begreifen soll, meint, wie erinnert, es damit begriffen zu haben, daß sie es als ein allmähliches Hervorgehen oder Verschwinden vorstellt. Es hat sich aber gezeigt, daß die Veränderungen des Seins überhaupt

nicht nur das Übergehen einer Größe in eine andere Größe, sondern Übergang vom Qualitativen in das Quantitative und umgekehrt sind, ein Anderswerden, das ein Abbrechen des Allmählichen und ein Qualitativ-Anderes gegen das vorhergehende Dasein sind. Das Wasser wird durch die Erkältung nicht nach und nach hart, so daß es breiartig würde und allmählich bis zur Konsistenz des Eises sich verhärtete, sondern ist auf einmal hart; schon mit der ganzen Temperatur des Eispunktes, wenn es ruhig steht, kann es noch seine ganze Flüssigkeit haben, und eine geringe Erschütterung bringt es in den Zustand der Härte. . . . Das Begreiflichmachen eines Entstehens oder Vergehens aus der Allmählichkeit der Veränderung hat die der Tautologie eigene Langweiligkeit. . . .

„Im Moralischen, insofern es in der Sphäre des Seins betrachtet wird, findet derselbe Übergang des Quantitativen ins Qualitative statt; und verschiedene Qualitäten erscheinen, sich auf eine Verschiedenheit der Größe zu gründen. Es ist ein Mehr oder Weniger, wodurch das Maß des Leichtsinns überschritten wird, und etwas ganz Anderes, Verbrechen, hervortritt, wodurch Recht in Unrecht, Tugend in Laster übergeht“[1]).

Ob Hegel diesen Widerspruch gegen das Vorurteil, daß es Sprünge in der Natur nicht gebe, selbst geschlossen oder ihn von Berzelius, von dem er in diesen Abschnitten spricht, aufgenommen hat —, . . . auf die Feststellung dieser Tatsache kommt es wenig oder gar nicht an, sondern einerseits darauf, daß er überhaupt die Ansicht über den Zusammenhang in den Vorgängen der Natur fortgebildet hat, anderseits, daß er von der übeln Nachrede, Erfahrung von der Natur nicht gekannt, ja mißachtet zu haben, gereinigt werde. Wie die Tatsachen in diesem Streit liegen, so ist gerade das Gegenteil richtig, daß nämlich Hegel sich um die Naturwissenschaften gekümmert hat, da er nicht bloß ihre Erfolge fleißig verfolgt, sondern auch in

[1]) Hegel. Logik I. 2. Aufl. (1841), S. 434 f.; 1. Aufl. (1812), S. 313 f.

widerspruchslosen Urteilen zu Erkenntnissen zusammen zu fassen gesucht hat. Es hat z. B. Trendelenburg, der eine ziemlich oberflächliche Kritik über die dialektische Methode geschrieben hat[1]), in der Untersuchung über „Aufgabe und Gang“ gesagt (l. c. St. 131). „Die dialektische Methode . . . indem sie nichts empfangen, sondern alle Wahrheit aus sich selbst schöpfen will und das Denken gleichsam sich selbst bebrüten läßt . . .“ und etwas weiter: „Die Tatsache der Wissenschaften ist die Basis des logischen Problems. Sie dringen von den verschiedensten Punkten in die Welt ein. Wo sie irren, berichtigen sie sich im Fortgang und durch ihre Verbindung. Sie bestätigen einander und bewähren sich in der Anwendung. Es ist dies die glückliche Arbeit der Gemeinschaft des Geistes, die durch die Geschlechter der Jahrtausende hindurchgeht. Die Wissenschaften stellen der Skepsis ein Faktum entgegen, dem bedenklichen Zweifel eine wachsende schöpferische Tat.“

Kein Urteil kann falscher sein, als jenes erste, daß die dialektische Methode aus sich selbst schöpfen, sich gleichsam selbst bebrüten wolle, wie das geschmackvoll heißt, und keins kann unrichtiger herbeigezogen sein, als dieses zweite, das als Wahrheit der Tatsachen zur Berichtigung dem ersten entgegengestellt wird, denn Hegel hat gerade das getan, was Trendelenburg an ihm vermißt, indem er überall bei der Klärung und Zueinanderpassung der Denkbestimmungen durch die Dialektik oder bei der Darstellung der Logik auf die Tatsachen hinwies, so sehr, daß man ihm zu starke Achtung, ja Verehrung der Tatsachen oder zu starken Wirklichkeitssinn vorgeworfen hat. Schon Ferdinand Lassalle hat seinen Meister Hegel gegen den Vorwurf, die Tatsachen zu vernachlässigen, verteidigt in der Vorrede zum System der erworbenen Rechte; einem Buche, das 1861 erschienen ist, gerade um ein Jahr früher, als die zweite Auflage von Trendelenburgs logischen Untersuchungen: „Auf allen Seiten

[1]) Logische Untersuchungen. Leipzig 1862. S. 38.

seines Werkes“, so sagt Lassalle, „hat Hegel stets unermüdlich hervorgehoben, daß die Philosophie identisch mit der Totalität der Empirie sei, daß Philosophie nichts so sehr erfordere, als die Vertiefung in die empirischen Wissenschaften.“ Aber nicht bloß mit Worten hat Hegel dies gefordert, sondern auch selbst durch die Tat geübt, wie man in allen seinen Werken finden kann, z. B. in der Enzyklopädie, in der er z. B. von Cuvier und De Candolle spricht, in der Logik, zu der Trendelenburg das geschmackvolle Bild gemacht hat, daß sie die Frucht des Geistes durch Selbstbebrütung sei, gleichsam als ob der Geist doppelgeschlechtig oder zwitterhaft sei, etwa wie die Schnecke oder der Oktopus, zuletzt in den Grundzügen zur Philosophie des Rechts, namentlich in den handschriftlichen Zusätzen zu diesem Buche, die kürzlich im 2. Heft des II. Bandes des Hegel-Archivs erschienen sind.

Das Merkwürdigste ferner an der Kritik Trendelenburgs scheint mir aber das zu sein, daß Trendelenburg die dialektische Methode Hegels, die zu verhöhnen er unternommen hat, geradezu empfiehlt in seinem oben erwähnten zweiten Satze, noch dazu fast mit Lassalles Worten: „Die Tatsache der Wissenschaften ist die Basis des logischen Problems. . . . Wo sie irren, berichtigen sie sich im Fortgang und durch ihre Verbindung. Sie bestätigen einander und bewähren sich in der Anwendung usw.“ Doch der Raum verbietet eine Anführung von mehr Tatsachen als dieser, zumal der Zweck, dessentwegen diese Vergleichung gemacht worden ist, nämlich Hegel gegen den Vorwurf, die Wissenschaften durch Vorbegriffe vergewaltigt zu haben, zu verteidigen, erreicht sein dürfte. Es wird dies Urteil um so mehr anerkannt werden, als zwischen Hegel und der ganz „modernen“ Naturbetrachtung, als deren Vertreter der Rector magnificus der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin, Herr Dr. Planck, gelten kann, eine überraschende Übereinstimmung besteht, und zwar in einem Satze, der das Werden in der Natur, zumal das sogenannte Principium individuationis beurteilt.

Eine Tatsache jedoch darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß auf einem andern Gebiet der Naturforschung als auf dem der Physik die Quanten- oder Explosions-Theorie zur Erklärung von Vorgängen benutzt worden ist; ich meine die Mutationstheorie des Herrn Hugo de Vries in der Pflanzenkunde. Über diese Theorie sagt Herr Prof. Dr. R. Hartwig in München in seinem Lehrbuch der Zoologie, M. H.: „De Vries erhielt bei der Massenkultur der Nachtkerze Oenothera Lamarckiana außer Pflanzen vom Lamarckiana-Typus eine nicht unbeträchtliche Minderheit von Formen, welche sich in ganz auffallender Weise von der Mutterpflanze unterschieden und sich zu mehreren scharf umschriebenen Formenkreisen gruppieren ließen, die er Oen. gigas, Oen. nanella und Oen. scintillans usw. nannte. Diese Formenkreise verhielten sich ganz so wie sogenannte kleine Arten, indem sie in Reinkultur gezüchtet fast stets Individuen gleicher Beschaffenheit erzeugten und durch keine Zwischenformen verbunden waren. Derartige plötzlich auftretende und von Anfang an in Reinzucht fest bleibende Variationen nennt de Vries „Mutationen“ und unterscheidet sie scharf von den gewöhnlichen Formen der Variabilität, den fluktuierenden und oszillierenden Varietäten, bei welchen die extremen Unterschiede durch vielerlei Übergänge miteinander verbunden sind. Nur die „Mutationen“ sollen brauchbares Material für Bildung neuer Arten abgeben. Bei den fluktuierenden Varietäten soll dagegen in den Tochter- und Enkelgenerationen immer wieder Rückschlag zum mittleren Artcharakter eintreten, so daß auch die künstliche Zuchtwahl nicht imstande sei, selbst aus extremen Formen einer fluktuierenden Varietät neue Arten zu züchten. Die Bildung neuer Arten sei daher auch nicht, wie Darwin annehme, ein allmählicher Prozeß, sondern erfolge „explosionsartig“, wobei allerdings jeder Mutationsperiode eine Prämutationsperiode vorausgehe, in welcher latent eine Veränderung der Art vorbereitet werde“[1]).

---

[1]) Hartwig. Lehrbuch der Zoologie. Jena 1912, Fischer. 10. verb. Aufl.

Diese Tatsache scheint mir besonders beweiskräftig für die Quantentheorie zu sein, beweiskräftiger als die auf dem Gebiet der Physik; denn auf dem Gebiet der Physik kann die Explosion über die Grenze eines qualitativen Quantums in ein anderes Quale leichter erkannt und vorgestellt werden, als auf dem Gebiet der Botanik und Zoologie, auf dem die Übergänge oder Mutationen im verborgenen geschehen, z. B. in utero heterogeneo. Auf die Methode der Forschung dürfte die Explosionstheorie in Betreff der fehlenden Zwischenglieder, z. B. des bekannten missing link zwischen Menschen und Affen nicht ohne Einfluß sein.

Daß man Hegel vorurteilsloser beurteile, als bisher geschehen ist, das bedürfen der objektive Geist allgemein, wie die Philosophie besonders. Der objektive Geist ist pure Skepsis, in der Erkenntnis sowohl wie in der Praxis, dort ohne festes Urteil, hier ohne Mut oder ohne Willen zur Tat, wie man sagt, kurz feige oder eine ignava ratio ohne das sapere aude, mehr ein „Ja-aber“ als ein „Ja-also“. Im Sinne Hegels ist das nichts Auffälliges, daß die Philosophie so träge und mutlos ist, denn nach ihm ist sie nur die Quintessenz dessen, was gilt oder der allgemeine Gedankeninhalt der meisten ist. Empirisch kann man dies Urteil mit der Hinweisung auf die eifrige Pflege der Philosophie Kants begründen, besonders mit dem Ergebnis dieser Pflege, daß man von dem formalen Idealismus Hegels und dem transzendentalen Kants auf den materialen Berkeleys und Humes zurück geraten ist.

Beiträge zur Geschichte der neueren Philosophie.

ARDIGO. — Bluwstein, J. Die Weltanschauung Ardigos. 1911. Preis M. 1.50

AVENARIUS. — Raab, Fritz. Die Philosophie des Richard Avenarius. Systemat. Darstellung u. immanente Kritik. 1912. M. 5.—, geb. M. 6.—

Richard Avenarius ist der bedeutendste Philosoph des Positivismus in Deutschland, und die Darstellung und immanente Kritik, die uns Dr. Friedrich Raab gegeben hat, wird das Verständnis für die eigentümliche Enge und doch auch wieder große Folgerichtigkeit dieser Lehre wesentlich fördern ... Wir wünschen diesem Buch, das sich durch Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung sowie durch eine vornehm abwägende und scharfsinnige Kritik auszeichnet, einen zahlreichen Leserkreis. Georg Mehlis in der Theologischen Literaturzeitung.

COMTE. — Lévy-Bruhl, L. Die Philosophie Comtes. Übersetzt von H. Molenaar. VI, 288 S. 1902. Preis M. 6.—

— Mehlis, G. Die Geschichtsphilosophie Comtes. 1909. IV, 158 S. Preis M. 3.—

DESCARTES. — Jungmann, K. René Descartes. Eine Einführung in seine Werke. 1908. VIII, 234 S. Preis M. 6.50

„On goûtera fort, chez M. Jungmann, l'étude savante, minutieuse et intelligente des textes; l'effort très philosophique pour pénétrer au fond de la pensée de Descartes; la liberté et la hardiesse de la pensée; la netteté, la clarté, la vie et la belle continuité de l'exposition."
Aus dem Sitzungsberichte der Académie des sciences morales et politiques. Paris, 20. Februar 1909. Berichterstatter: M. Boutroux.

EUCKEN. — Beiträge zur Einführung in die Geschichte der Philosophie. 2. erweit. Aufl. 1906. VI, 196 S. Preis M. 3.60, geb. M. 4.50

Aus dem Inhalt: Nikolaus von Cues als Bahnbrecher neuer Ideen. Paracelsus' Lehren von der Entwicklung. Kepler als Philosoph. Über Bilder und Gleichnisse bei Kant. Bayle und Kant. Parteien und Parteinamen in der Philosophie.

— Braun, O. Euckens Philosophie und das Bildungsproblem. M. —.60

HARTMANN. — Ziegler, Leop. Das Weltbild Hartmanns. Eine Beurteilung. 1910. 196 S. Preis M. 2.50, geb. M. 3.50

Zieglers Abhandlung ist von so entschiedener, ungewöhnlicher Begabung und großer, seltener Fähigkeit, tiefe Gedanken zur Klarheit herauszustellen, daß sie gewiß bei jedem Sachkundigen die freudigste Aufnahme finden wird — als die weitaus beste Schrift über Hartmann und zugleich als sachlich wertvoller Beitrag zur Philosophie der Gegenwart. Man darf den Verfasser aufrichtig beglückwünschen zu dieser Arbeit. Prof. A. Riehl in einem Briefe an den Verlag.

HERBART. — Dietering, Paul. Die Herbartsche Pädagogik vom Standpunkt moderner Erziehungsbestrebungen. 1908. 18, 220 S. Preis M. 6.—, geb. M. 7.—

HERDER. — Jacoby, Günther. Herders und Kants Ästhetik. 1907. X, 348 S. Preis M. 5.40, geb. M. 6.30

— — Herder als Faust. Preis M. 7.—, geb. M. 8.50

. . . Der umfangreichste Beweis des Werkes, daß nämlich Fausts seelische Erlebnisse Herders Auffassung genau entsprechen, ja oft bis ins einzelste in Herders Aufzeichnungen vorgebildet sind, daß endlich vor allem Herders Lehre vom „Gefühl" in das ganze Schauspiel unauflöslich verflochten ist — dieser Beweis enthält ein so erdrückendes Material, daß es nicht lohnt, um Kleinigkeiten mit dem Verfasser zu rechten. Theologisches Literaturblatt.

KANT. — Falckenberg, Richard. Kant und das Jahrhundert. Gedächtnisrede z. 100jähr. Todestag. 2. Aufl. 1907. Preis M. —.60

Auf der einen Seite beschreibt und beleuchtet Falckenberg die Hauptpunkte der Kantschen Philosophie, zumal seiner Ethik und Erkenntnistheorie, auf der anderen schildert er die verschlungenen Schicksale der Kantschen Erkenntnistheorie von Fichte bis zur Gegenwart. Das alles so einfach und klar, daß die Schrift geradezu eine kurze Einleitung in das Studium Kants genannt werden kann. Frankfurter Zeitung.

— Vorländer, Karl. Kant-Schiller-Goethe. Gesammelte Aufsätze 1907. XIV, 294 S. Preis M. 5.—, geb. M. 6.—

Das Buch wird durch seine ganze Anlage für lange Zeit, wenn nicht für immer, den Anspruch erheben dürfen, als das grundlegende Werk über dies Thema zu Rate gezogen zu werden. Zeitschrift für Gymnasialwesen.

KANT. — Lempp, Otto. Das Problem der Theodicee in der Philosophie und Literatur des 18. Jahrhunderts bis auf Kant und Schiller. 1910. VI, 432 S. In steifem Karton Preis M. 9.—

Eine sorgfältige, erschöpfende, streng wissenschaftliche und dabei doch gut lesbare Schrift, die über diese viel umstrittenen Gedankengänge Abschließendes bietet . . . Wer sich in den mannigfachen Gottesbeweisen und den Anschauungen über die Willensfreiheit zurechtfinden will, muß zu diesem Buche greifen. Man wird immer wieder staunend gewahr, welche Erkenntnisschätze in unserer klassischen Zeit des Idealismus oft noch so ungehoben liegen.
Pfarrer Traub in der Christlichen Freiheit.

LEIBNIZ. — Merz, J. Th. Leibniz' Leben und Philosophie. Aus dem Englischen mit Vorwort von C. Schaarschmidt. 226 S. Preis M. 2.—

NIETZSCHE. — Dorner, August. Pessimismus, Nietzsche und Naturalismus mit besonderer Beziehung auf die Religion. 1911. VIII, 328 S. Preis M. 6.—, geb. M. 7.—

Wegen seiner ruhigen, sachlichen und gründlichen Behandlung der Probleme kann das Werk als ein brauchbarer Führer im Kampf um die Weltanschauung bestens empfohlen werden.
Theologische Literaturzeitung.

— Oehler, Rich. Nietzsche und die Vorsokratiker. 1904. M. 3.50

— Richter, Raoul. Friedrich Nietzsche. Sein Leben und Werk. 2. verm. Aufl. Preis M. 4.80, geb. M. 6.—

Was vor dem Erscheinen dieses Buches über Nietzsche geschrieben wurde, ist geistreiche Konstruktion, mehr oder weniger persönlich gefärbtes Räsonnement, psychologische Interpretation, Ausdeutung einzelner stark hervortretender Gedankengänge. Des ganzen, weit ausgebreiteten, schwer zu übersehenden Stoffes wirklich Herr zu werden, das war bisher keinem auch nur annähernd gelungen. R. Richter aber gelang es. Zeitschrift für Philosophie.

PLATNER. — Bergmann, Ernst. Ernst Platner und die Kunstphilosophie des 18. Jahrhunderts. Im Anhang: Platners Briefwechsel mit dem Herzog von Augustenburg über die Kantische Philosophie u. a. 1913. XV, 349 S. Preis M. 10.—

Unsere Kenntnis der Anfänge systematisch kunstphilosophischen Denkens erhält durch dieses Werk eine äußerst wertvolle Bereicherung. Die Vorlesungen Ernst Platners, des Freundes Oesers und Lehrers Jean Pauls, über das damals neue Fach der Ästhetik sind zwar nie gedruckt worden, sie übten aber gleichwohl den denkbar größten Einfluß auf den deutschen Klassizismus aus. In ihnen finden wir den Vermittler zwischen dem Leibnizischen System der Philosophie und der Kunstphilosophie K. Th. Moritz' und Goethes.

REHMKE s. u. Vaihinger.

SCHELLING. — Groos, Karl. Die reine Vernunftwissenschaft. Systemat. Darstellung von Sch. rationaler od. negativer Philosophie. M. 3.—

— Braun, O. Hinauf zum Idealismus! Schelling-Studien. 1908. XII, 154 S. Preis M. 2.50, geb. M. 3.50

Inhalt: Hinauf zum Idealismus! — Schelling und unsere Zeit. — Schellings geistige Persönlichkeit und ihr Verhältnis zu Goethes Geisteswesen. — Schellings Methode und ihre Beziehungen zu Plato, Goethe und Schiller. — Schelling und die Romantik. — Schellings Gotteslehre und das religiöse Suchen unserer Zeit. — Die Entwicklung des Gottesbegriffes bei Schelling.

SCHOPENHAUER. — Hasse, H. Schopenhauers Erkenntnislehre als System einer Gemeinschaft des Rationalen und Irrationalen. Preis M. 6.—, geb. M. 7.—

In der Erkenntnislehre Schopenhauers findet H. die systematischen Wurzeln seiner Weltanschauung. Er betrachtet gewissermaßen Schopenhauers ganze Philosophie unter erkenntnistheoretischem Gesichtspunkt. Denn die Theorie der Erkenntnis ist bei Schopenhauer nur scheinbar ein mit der Theorie des „Satzes vom Grunde" abschließender und abgeschlossener Bezirk. In Wahrheit spielt sie in der Metaphysik der Natur wie in der Metaphysik der Kunst und Moral eine geradezu grundlegende Rolle.

VAIHINGER. — Hegenwald, Herm. Gegenwartsphilosophie und christliche Religion. Im Anschluß an Vaihinger, Rehmke, Eucken. Preis M. 3.60, geb. M. 4.20

WOLFF. — Pichler, H. Über Ch. Wolffs Ontologie. 1910. M. 2.—

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

